

Politisches System und Minderheiten in Rumänien 1918-1989 Abriß über die inneren Integrationsprobleme des zentralistischen Einheitsstaates am Beispiel der Deutschen und der Magyaren

Von Zsolt K. Lengyel

Die beiden Untersuchungsaspekte: Systemgeschichte und Minderheiten- geschichte

Die demokratische Qualität eines politischen Systems mißt sich an seiner Fähigkeit, die Gewalten zu teilen. Die Exekutive, Legislative und Judikative zusammenzuballen, ist die Eigenschaft der autoritären oder der totalitären Diktatur¹. Beide Formen der Diktatur ähneln sich in ihrem Anspruch auf Ausschließlichkeit, den sie aber in unterschiedlichem Maße umsetzen. Der Totalitarismus wurzelt im Wahrheitsanspruch einer einzigen Partei, die ihn uneingeschränkt und auch mit Gewalt durchzusetzen trachtet. Der Autoritarismus läßt hingegen eine begrenzte Meinungsvielfalt zu, weil ihm die Geschlossenheit und die Mittel fehlen, die gesamte Gesellschaft im Sinne einer bestimmten Ideologie gleichzuschalten².

Die jüngere Geschichte des südosteuropäischen Landes, dem dieser Aufsatz gewidmet ist, belegt beispielhaft, daß der staatsorganisatorische Zentralismus sowohl der autoritären als auch der totalitären Selbstüberhöhung ein willkommener Nährboden ist, wenn er das Regelwerk der demokratischen Kontrolle mißachtet und überdies eine Allianz mit dem Gedanken der nationalen Hegemonie eingeht. Rumänien hat von seiner Gründung 1918-1920³ bis zum Beginn seines Systemwandels 1989/1990⁴ im Prinzip mehrere Formen der Demokratie erprobt und ist dabei in der Praxis letztlich immer gescheitert⁵. Während dieser sieben Jahrzehnte orientierten sich die Bukarester Regierungen und der Großteil der rumänischen Führungsschichten an der Idee eines administrativ zentralisierten und ethnisch definierten Einheitsstaates⁶. Zur Analyse der dabei entstandenen

¹ Eckhard Jesse: Staatsformenlehre. In: Pipers Wörterbuch der Politik. I: Politikwissenschaft. Neuausgabe [im weiteren: PWP]. Hg. Dieter Nohlen. München, Zürich 1989, S. 968-970; Ulrich Wehe: Politisches System. In: ebenda, S. 799-800. Vgl. Rainer-Olaf Schultze: Diktatur. In: ebenda, S. 166-168.

² Vgl. Hannah Arendt: The Origins of Totalitarianism. Cleveland, New York ¹¹1967; Juan J. Linz: Totalitarian and Authoritarian Regimes. In: Handbook of Political Science. Ed. F. I. Greenstein, N. W. Polsby. Bd. III. Addison, Wesley 1975, S. 175-411; Juan J. Linz: Autoritäre Regime. In: PWP, S. 62-65; Wolfgang Wippermann: Totalitarismus, Totalitarismustheorie. In: PWP, S. 1032-1035.

³ Ștefan Pascu: Făurirea statului național unitar român [Die Entstehung des einheitlichen rumänischen Nationalstaates]. Bde. I-II. București 1983.

⁴ Anneli Ute Gabanyi: Systemwechsel in Rumänien. Von der Revolution zur Transformation. München 1998.

⁵ Neuere Teil- oder Gesamtdarstellungen über die Geschichte Rumäniens, mit Kapiteln über die hier behandelten Zeiträume: Dennis Deletant: Romania under Communist Rule. Bucharest 1998; Catherine Durand: Istoria românilor [Geschichte der Rumänen]. București 1998; Keith Hitchins: Rumania 1866-1947. Oxford 1994; Gábor Hunyá: Románia 1944-1990. Gazdaság- és politikatörténet [Rumänien 1944-1990. Wirtschafts- und Politikgeschichte]. Budapest 1990; Vlad Georgescu: Istoria românilor. De la origini până în zilele noastre [Geschichte der Rumänen. Von den Ursprüngen bis in die Gegenwart]. București ³1992; Ioan Scurtu: Istoria României în anii 1918-1940. Evoluția regimului politic de la democrație la dictatură [Geschichte Rumä-

Machtstrukturen bieten sich zwei Grundaspekte an: ein system- und ein minderheitengeschichtlicher.

Systemgeschichtlich sind jene Faktoren von Belang, deren institutionalisierte oder lockere Beziehungen zueinander die Organisierung, Ausübung, Überwachung und Steuerung der Herrschaft qualitativ beeinflussten. Die wichtigsten waren der Regierungs- und Verwaltungsapparat, die Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die – phasenweise auf mehrere politische Parteien verteilten – Führungsgruppen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur⁷.

Der minderheitengeschichtliche Haupt Gesichtspunkt verbindet sich eng mit dem systemgeschichtlichen und bezieht den Bereich der konfliktbeladenen interethnischen Beziehungen ein⁸. Ihn drängt die Tatsache auf, daß der rumänische Staat anderslautenden mehrheitspolitischen Festlegungen zum Trotz einen „Nationalitätenstaat“⁹ oder zumindest einen „Grenzfall zum Nationalitätenstaat“ darstellt¹⁰. 1930 und 1992 war er zu 28,1 % beziehungsweise 10,5 % von ethnischen und religiösen Minderheiten bewohnt¹¹. Seinen Mehrvölkercharakter erhielt er durch den beträchtlichen oder hohen nichtrumäni-

niens von 1918 bis 1940. Die Entwicklung des politischen Systems von der Demokratie zur Diktatur]. Bucureşti 1996; Zoltán Szász: A románok története [Geschichte der Rumänen]. Budapest [o.J., um 1993]; Ekkehard Völkl: Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Regensburg, München 1995. Neuestes Hilfsmittel zur Einordnung Rumäniens in den übergeordneten regionalen Zusammenhang: Südosteuropa. Ein Handbuch. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur. Hg. Magarditsch H a t s c h i k j a n, Stefan T r o e b s t. München 1999.

⁶ Neuestens nachgewiesen am Beispiel der Bukowina in der Zwischenkriegszeit von Mariana Hausleitner: Die Rumänisierung der Bukowina. Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Grossrumäniens 1918-1944. München 2001. Weitere Literatur: Istoria dreptului românesc în trei volume [Geschichte des rumänischen Rechtes in drei Bänden]. Hg. Ioan C e t e r c h i. Bd. II/2. Bucureşti 1987, S. 231-448; Rumänien. Südosteuropa-Handbuch. Bd. II. Hg. Klaus-Detlev G r o t h u s e n. Göttingen 1977; Günther H. T o n t s c h: Das Verhältnis von Partei und Staat in Rumänien. Kontinuität und Wandel 1944-1982. Köln 1985; Zur politikwissenschaftlichen Auslegung der hier verwendeten Kernbegriffe vgl. Dirk G e r d e s: Einheitsstaat. In: PWP, S. 178-179; ders.: Zentralismus. In: ebenda, S. 1156-1157.

⁷ Ausgewählte Arbeiten mit solcher Fragestellung: Dionisie G h e r m a n i: Rumänien. Marxismus-Leninismus in Theorie und Praxis. München 1990; H u n y a (wie Anm. 5); Rumänien im Brennpunkt. Sprache und Politik, Identität und Ideologie im Wandel. Hg. Krista Z a c h. München 1998; S c u r t u: Istoria României (wie Anm. 5); T o n t s c h: Das Verhältnis von Partei und Staat (wie Anm. 6). Zum Forschungsansatz vgl. J e s s e (wie Anm. 1), W e i h e (wie Anm. 1).

⁸ Wie etwa bei Anton S t e r b l i n g: Die Entwicklung der ethnischen Konflikte und Beziehungen in Rumänien im 20. Jahrhundert. In: Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte – Wirtschaft – Recht – Sprache. Hgg. Gerhard Grimm, Krista Z a c h. II Bde. München 1995, hier Bd. I, S. 297-311; Anton S t e r b l i n g: Minderheitenprobleme und interethnische Konflikte in Siebenbürgen nach 1867. In: Siebenbürgische Semesterblätter 10 (1996), S. 109-124.

⁹ Andrei C o r b e a - H o i ş i e: Rumänien – vom National- zum Nationalitätenstaat. In: Minderheit und Nationalstaat. Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg. Hg. Harald R o t h. Köln u.a. 1995, S. 43-58.

¹⁰ Georg B r u n n e r: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa. Strategien und Optionen für die Zukunft Europas. Gütersloh 1993, S. 31.

¹¹ István H o r v á t h: Az 1992-es népszámlálás kisebbségi adatai [Die minderheitenbezogenen Daten der Volkszählung von 1992]. In: Korunk 3. Folge, 6 (1995), Nr. 7, S. 98-103; Recensământul general al populaţiei României din 29 decembrie 1930. Bd. II: Neam, limbă maternă, religie [Die allgemeine Volkszählung in Rumänien am 29. Dezember 1930. II: Nationalität, Muttersprache, Religion]. Hg. Sabin M a n u i l ă. Bucureşti 1938, S. XXIII; Ernst W a g n e r: Ethnische und religiöse Minderheiten in Transsilvanien nach der rumänischen Volkszählung vom Jahre 1992. In: ZfSL 18 (1995), S. 46-59.

schen Bevölkerungsanteil in jenen Regionen und Unterregionen, mit deren Anschluß an das rumänische Altreich 1918-1920 „Großrumänien“ entstand¹². Im westlich-südwestlichen Staatsgebiet handelt es sich um Siebenbürgen mit dem Banat, dem Kreischgebiet und der Marmarosch – die 1940 teilweise wieder unter ungarische Hoheit kamen und 1944 militärisch, 1947 auch völkerrechtlich rückgegliedert wurden –, im östlich-südöstlichen um die Bukowina, Bessarabien und die Süddobrukscha, die Rumänien nach dem Zweiten Weltkrieg partiell oder gänzlich an die Sowjetunion und Bulgarien abtreten mußte. Die nach dem Ersten Weltkrieg hinzugewonnenen Gebiete hatten im Vergleich sowohl untereinander als auch mit den ehemaligen Donaufürstentümern unterschiedliche historische Wege zurückgelegt. Ihre ethnisch-kulturellen, sozialökonomischen und politisch-rechtlichen Besonderheiten gerieten nach der Staatsgründung um so mehr auf den Prüfstand der einheitsbedachten Regierungspolitik, als sie einerseits in erheblichem Maße von rumänischer Seite ausgeprägt worden waren¹³. Andererseits spiegelte ihr Gesamtvergleich etwa im Städte- und Handelswesen Siebenbürgens früh schon Ungleichheiten zu Lasten des Mehrheitsvolkes¹⁴. Deshalb wird in der rumänischen Fachliteratur auch die Meinung vertreten, die Nichtrumänen hätten in der Zwischenkriegszeit einen privilegierten Status genossen¹⁵.

In einem geschichts- und politikwissenschaftlichen Vorhaben wie diesem¹⁶ ist es also notwendig, die Beständigkeit und Wandlungen der Systemkennzeichen mit Rückgriff auf die territoriale und ethnisch-kulturelle Vielgestaltigkeit zu untersuchen. Dazu gilt es zum einen, dem regionalpolitischen Potential in der rumänischen Parteienlandschaft nachzugehen. Zum anderen sind jene Vorgaben und Maßnahmen, welche die Bukarester Regierungen gegenüber der nichtrumänischen Bevölkerung mit oder ohne Unterstützung der rumänischen Opposition bemühten, also die Nationalitätenpolitik mit dem

¹² Von den angeschlossenen Regionen wurde jüngst die Bukowina behandelt: Hausleitner (wie Anm. 6).

¹³ Durandin (wie Anm. 5), Hausleitner (wie Anm. 6), Georgescu (wie Anm. 5), Vökl (wie Anm. 5).

¹⁴ Zsolt K. Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß. Ursprünge und Gestalten des frühen Transsilvanismus 1918-1928. München 1993, S. 129-134, 239-251.

¹⁵ So Virgil Pană: Minoritățile etnice din Transilvania între anii 1918-1940. Drepturi și privilegii [Ethnische Minderheiten in Siebenbürgen von 1918 bis 1930. Rechte und Vorrechte]. Târgu-Mureș 1996. Ebenso in einer Fallstudie von Liviu C. Țîrău: Fișe pentru cercetarea relațiilor interetnice din orașul Aiud în perioada interbelică (1918-1940) [Beiträge zur Erforschung der interethnischen Beziehungen in der Stadt Großenyed zwischen den beiden Weltkriegen (1918-1940)]. In: Sabin Manuilă: Istorie și demografie. Studii privind societatea românească între secolele XVI-XX. Hg. Sorina Bolovan, Ioan Bolovan. Cluj-Napoca 1995, S. 266-274.

¹⁶ Unter dem Titel „Deutsche und Magyaren im politischen System Rumäniens 1918-1989. Zur Wechselwirkung von politischer und nationaler Ausschließlichkeit in einem zentralisierten Nationalstaat“ entworfen 1995 im Ungarischen Institut München e.V. und durchgeführt in Verbindung mit dem Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V. (Heidelberg). Der vorliegende Beitrag schließt dieses Projekt ab. Er führt – unter Auswertung einschlägiger Neuerscheinungen – folgende Aufsätze des Bearbeiters teilweise textidentisch, aber insgesamt neu strukturiert zusammen: Zsolt K. Lengyel: Siebenbürgischer Regionalismus und zentralstaatliche Machtstrukturen im Rumänien der Zwischenkriegszeit. In: Politische Kultur in Ostmittel- und Südosteuropa. Hgg. Werner Bramke, Thomas Adam. Leipzig 1999, S. 81-104; ders.: Das politisch-administrative System Rumäniens im nationalkommunistischen Totalitarismus 1945-1989. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 10 (1998), S. 183-204. Aus diesen Beiträgen werden die Literatur- und Quellenhinweise nur ausgewählt übernommen und zumeist abschnittsweise in eine Fußnote für mehrere Aussagen eingefügt.

staatlichen Minderheitenschutz¹⁷, ebenso zu bewerten wie die Interessenvertretung von deren Zielgruppen, also die Minderheitenpolitik¹⁸, verstanden als eine bis zu einem gewissen Grad organisierte beziehungsweise nach Öffentlichkeit strebende, jedoch nicht unbedingt und ausnahmslos in regelrechter Parteitätigkeit greifbare Verarbeitung des politischen Systems. Für diese Fallstudie wurden die in jeder Hinsicht bedeutendsten zwei Minderheiten Rumäniens, die Deutschen und die Magyaren ausgewählt¹⁹, und zwar mit ihrer Hauptsiedlungsregion Siebenbürgen, die nachfolgend auch als zeitweiliger Ausgangs- und Bezugspunkt rumänischer Bestrebungen zur innerstaatlichen Konsolidierung erscheint.

In der ganzheitlichen Betrachtung von System- und Minderheitengeschichte in Rumänien zwischen 1918 und 1989²⁰ stellt sich also die Leitfrage, ob das Ziel der zentralstaat-

¹⁷ Für mehrere oder einzelne Phasen Erich K e n d i: Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes der ethnischen Minderheiten in Rumänien. München 1992; Lajos N a g y: A kisebbségek alkotmányjogi helyzete Nagyromániában [Die verfassungsrechtliche Lage der Minderheiten in Großrumänien]. Kolozsvár 1944 [Ndr. Székelyudvarhely 1994]; Günther H. T o n t s c h: Zum Nationalitätenrecht Rumäniens zwischen den beiden Weltkriegen. In: Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen. Hg. Walter K ö n i g. Köln u.a. 1994, S. 69-80; Günther H. T o n t s c h: Der Minderheitenschutz in Rumänien. In: Georg B r u n n e r, Günther H. T o n t s c h: Der Minderheitenschutz in Ungarn und in Rumänien. Bonn 1995, S. 131-233; Gábor V i n c z e: Nemzeti kisebbségtől a „magyar nemzetiségű románok“-ig (Negyvenöt év romániai magyarságpolitikájának vázlata) [Von der nationalen Minderheit zu den „Rumänen ungarischer Nationalität“ (Skizze über 45 Jahre Ungarnpolitik in Rumänien)]. In: Források és stratégiák. Szimpózium. Hg. Nándor B á r d i. Csíkszereda 1999, S. 170-231.

¹⁸ Neuere Analysen über die Zwischenkriegszeit: Nándor B á r d i: A romániai magyarság kisebbségpolitikai stratégiái a két világháború között [Minderheitenpolitische Strategien der Magyaren in Rumänien in der Zwischenkriegszeit]. In: Regio 8 (1997), Nr. 2, 32-67; Harald R o t h: Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen 1919-1933. Köln u.a. 1994.

¹⁹ Epochenübergreifende oder zeitlich eingegrenzte Überblicksdarstellungen mit politikgeschichtlichem Schwerpunkt zu den Deutschen in Rumänien von 1918 bis 1989: Walter K ö n i g: Die Deutschen in Rumänien seit 1918. In: Grimm, Z a c h (wie Anm. 8), hier Bd. I, S. 251-296; Karl M. R e i n e r t h: Zur politischen Entwicklung der Deutschen in Rumänien 1918-1928. Aus einer siebenbürgisch-sächsischen Sicht. Bad Tölz, Thaur 1993; Karl M. R e i n e r t h, Fritz C l o o s: Zur Geschichte der Deutschen in Rumänien 1935-1945. Beiträge und Berichte. Bad Tölz 1988; R o t h (wie Anm. 18); Monica V l a i c u: Das politische und das Vereinsleben der Deutschen in Rumänien, 1918-1945. In: Deutsche Sprache und Literatur in Südosteuropa. Archivierung und Dokumentation. Beiträge der Tübinger Fachtagung vom 25.-27. Juni 1992. Hgg. Anton S c h w o b, Horst F a s s e l. München 1996, S. 287-300; Cornelius R. Z a c h: Die Siebenbürger Sachsen zwischen Tradition und neuen politischen Optionen 1930-1944. In: Minderheit und Nationalstaat (wie Anm. 9), S. 115-132. Zu den Magyaren: B á r d i: A romániai magyarság kisebbségpolitikai stratégiái (wie Anm. 18); Imre M i k ó: Huszonkét év. Az erdélyi magyarság politikai története 1918. december 1-től 1940. augusztus 30-ig [22 Jahre. Politische Geschichte der Magyaren in Siebenbürgen vom 1. Dezember 1918 bis zum 30. August 1940]. Budapest [1941]; George S c h ö p f l i n, Hugh P o u l t o n: Romania's Ethnic Hungarians. A Minority Rights Group Report. London 1990; Hetven év. A romániai magyarság története 1919-1989 [Siebzig Jahre. Geschichte der Magyaren in Rumänien 1919-1989]. Hgg. László D i ó s z e g i, Andrea R. S ü l e. Budapest 1990; The Hungarian Minority's Situation in Ceausescu's Romania. Hgg. Rudolf J o ó, Andrew L u d a n y i. Boulder/Co., Highland Lakes/NJ 1994; Gábor V i n c z e: Illúziók és csalódások. Fejezetek a romániai magyarság második világháború utáni történetéből [Illusionen und Enttäuschungen. Kapitel aus der Geschichte der Magyaren in Rumänien nach dem Zweiten Weltkrieg]. Csíkszereda 1999. Zu den Minderheiten in Rumänien im gesamten Untersuchungszeitraum: Elemér I l l y é s: Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel. Wien 1981; Othmar K o l a r: Rumänien und seine nationalen Minderheiten 1918 bis heute. Wien u.a. 1997.

²⁰ Ausführlichere theoretische Vorüberlegungen zu diesem Projekt und eine Übersicht über den Forschungsstand mit Hinweisen auf die Quellen- und Literaturlage bei L e n g y e l: Siebenbürgischer Regionalismus und zentralstaatliche Machtstrukturen (wie Anm. 16), S. 88-94. Unerläßliche bibliographische Wegweiser zum Primär- und Sekundärschrifttum über die Thematik dieses Aufsatzes: Bibliografia istorică a României [Historische Bibliographie Rumäniens]. Hgg. Gheorghe H r i s t o d o l u. a. IX Bde. Bucureşti, Cluj-Napoca 1970-2000;

lichen Integration des heterogenen Gemeinwesens nach rumänischen und nach nicht-rumänischen Adressaten, Wahrnehmungen und Reaktionen differenziert war? Wirkten sich Systemverhärtungen in allen Richtungen in gleicher Weise aus? Oder beinhalteten sie eine doppelte Stoßrichtung: eine weltanschauliche und eine nationale Ausgrenzungsart?

Zum Systemcharakter: von (Schein-)Demokratie über Autoritarismus zum Totalitarismus

Das politische System Rumäniens bewegte sich in der Zwischenkriegszeit zwischen (Schein-)Demokratie und Autoritarismus. In der Mehrparteienlandschaft der konstitutionellen Monarchie, die ihre erste Verfassung am 29. März 1923 erhielt, kam dem zwischenparteilichen Kräftemessen samt Mitgliederwerbung an der Basis infolge wahlgesetzlicher und machttechnischer Besonderheiten eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zu. Wichtiger war es, vom König mit der Regierungsbildung betraut zu werden. Dieser häufig auch durch politische Intrigen und Händel erwirkte Auftrag schloß nämlich die Organisierung der nächststehenden Parlamentswahlen ein, versprach somit der informal gerade einflußreicheren Partei die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Zweikammerparlaments selbst zu bestimmen. Gewaltanwendungen gegen den politischen Gegner, die in den Wahlkämpfen häufig vorkamen, administrative Stimmzettel-fälschungen sowie zusätzliche Mandatszuweisungen an die jeweils stärkste Partei führten zu einer teils manipulierten, teils legalen Konzentration der Macht im Staatszentrum, um die zwei ideologische Hauptströmungen wetteiferten: der mittelständisch-bauernpolitische Zaranismus mit der Rumänischen Nationalpartei (*Partidul Național Român*), ab 1926 der Nationalen Bauernpartei (*Partidul Național-Tărănesc*) an der Spitze, und der großbürgerlich-finanzoligarchische Liberalismus, dem die Nationalliberale Partei (*Partidul Național-Liberal*) vorstand²¹.

Bibliographisches Handbuch der ethnischen Gruppen Südosteuropas. Hgg. Gerhard Seewann, Péter Dippold. II Bde. München 1997, hier Bd. II: Rumänien, S. 639-835; Lucia Turc: Bibliografia istorică a Transilvaniei (1936-1944). Bibliografie selectivă [Historische Bibliographie Siebenbürgens (1936-1944). Eine Auswahlbibliographie]. Cluj-Napoca 1998; Magyar könyvtarmelés Romániában (1919-1940). Bd. I: Könyvek és egyéb nyomtatványok [Ungarische Buchproduktion in Rumänien. I: Bücher und sonstige Druckerzeugnisse]. Zusammengest. von István Monoki. Kolozsvár, Budapest 1997; Romániai magyar könyvkiadás. Bd. I: 1944-1949. Zusammengest. von Kálmán Tóth, Dénes Gábor. Kolozsvár 1992, Bd. II: 1950-1953. Zusammengest. von Rudolf Szigethy, Mária Újvári. Kolozsvár 1995; Studienhandbuch Östliches Europa. I: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas. Hg. Harald Roth. Köln u.a. 1999, S. 345-346, 376-378; Südosteuropa-Bibliographie. Bd. VI/1: Rumänien 1971-1980. Bearb. Manfred Stoy, Gerhard Seewann. München 1992. Neuester Literaturbericht über einen wichtigen Teilbereich: Günther H. Tontsch: Juristische Literatur zur rumänischen Verwaltungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 12 (2000), S. 281-295.

²¹ Klaus P. Beer: Zur Entwicklung des Parteien- und Parlamentssystems in Rumänien 1928-1933. II Bde. Frankfurt am Main 1983; Armin Heinen: Die Legion „Erzengel Michael“ in Rumänien. Ein Beitrag zum Problem des internationalen Faschismus. München 1986; Hausleitner (wie Anm. 6), S. 219-250; Michael Kroner: Das Parteiensystem Rumäniens in der Zwischenkriegszeit 1918-1940. In: Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen (wie Anm. 17), 33-54; Hans-Christian Maner: Parlamentarismus in Rumänien (1930-1940). Demokratie im autoritären Umfeld. München 1997; Mircea Mușat, Ion Ardeleanu: România după Marea

Rumänien zeigte bereits in den 1920er Jahren eine ausgeprägte Anfälligkeit für rechtsgerichtete weltanschauliche Einseitigkeiten, die sich durch den Aufstieg der 1927 gegründeten, 1933 in Eiserne Garde (*Garda de Fier*) umbenannten faschistischen Bewegung der Legion „Erzengel Michael“ weiter erhöhten²². Sein politisches System steuerte auf die im Februar 1938 errichtete Königsdiktatur Carols II. von Hohenzollern-Sigmaringen (1893-1953, 1930-1940) zu. Der Regent ernannte anstelle der zuletzt gewählten eine nur mehr ihm verantwortliche neue Regierung, hob die Verfassung von 1923 auf und oktroyierte eine neue, welche die exekutive, legislative und judikative Gewalt allein ihm zusprach. Die verbotenen politischen Parteien wurden durch ein berufsständisch gegliedertes Repräsentationssystem ersetzt: Landwirtschaft und Handwerk, Handel und Industrie sowie geistige Berufe mußten je eine Gruppe bilden und Kandidaten für das zu einem Beratungsgremium herabgestufte Parlament aufstellen. Dieses Recht maßte sich dann allerdings die im Dezember 1938 mit Gesetz-Verordnung ins Leben gerufene Staatspartei an, die Front der Nationalen Wiedergeburt (*Frontul Renaşterii Naşionale*). Aus ihren Reihen kamen sämtliche Mitglieder des Parlaments, das im Juni 1939 zusammentrat. Nach einem erneuten Staatsstreich, nämlich des Generals Ion Antonescu (1882-1946) im September 1940, mußte Carol zugunsten seines Sohnes Mihai I. (*1921, 1927-1930 und 1940-1947) weichen. Antonescu, vom neuen König mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet, rief den „Nationallegionären Staat“ aus und führte ihn im Bündnis mit dem Deutschen Reich ohne Verfassung und Parlament – die am Ende der vormaligen Königsdiktatur aufgehoben worden waren –, aber auch ohne eine umfassende ideologische Durchdringung des Gemeinwesens, mithin nicht totalitär, sondern autoritär. Auf Armee und Polizei gestützt, ließ er seine Funktionen als Staatsführer (*Conducătorul Statului*) und Ministerpräsident durch Volksabstimmung bestätigen²³.

Unire [Rumänien nach der Großen Vereinigung]. Bd. II/1: 1918-1933. Bucureşti 1986; Bd. II/2: 1933-1940. Bucureşti 1988; Ernst Schmidt: Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung. München 1931; Ioan Scurtu: Political Parties in Romania after Parliamentary Elections, 1919-1937. In: Anuarul Institutului de Istorie şi Arheologie A. D. Xenopol 17 (1980), S. 63-90; Istoria dreptului românesc în trei volume (wie Anm. 6), Bd. II/2, S. 252-253, 275-281. Zu Theorie und Praxis des rumänischen Wahlrechts in der Zwischenkriegszeit neuerdings Hiltrun Glas: Zerbrochene Nachbarschaft. Das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien (1918-1938). München 1996, S. 171-177.

²² Constantin Aioanei, Florin Pintilie: Forme de autoritarism sub regimul Carol al II-lea [Formen des Autoritarismus unter dem Regime Carols II.]. In: Arhivele Totalitarismului 4 (1996), Nr. 2-3, 73-85; Hausleitner (wie Anm. 6), 250-264; Heinen: Die Legion „Erzengel Michael“ (wie Anm. 21); Irina Livezeanu: Cultural Politics in Greater Romania. Regionalism, Nation Building and Ethnic Struggle, 1918-1930. Ithaca, London 1995; Cornelius R. Zach: Totalitäre Bewegungen in der Zwischenkriegszeit: Rumänen und Deutsche in Rumänien. Voraussetzungen, Ähnlichkeiten und Unterschiede im rechten Spektrum. In: Rumänien im Brennpunkt (wie Anm. 7), S. 135-151. Neuere Quellensammlungen: Totalitarismul de dreapta în România. Origini, manifestări, evoluţie 1919-1927 [Der rechtsgerichtete Totalitarismus in Rumänien. Ursprünge, Ausdrucksformen, Entwicklung 1919-1927]. Hgg. Ioan Scurtu u. a. Bucureşti 1996; Ideologie şi formaţiuni de dreapta în România 1927-1931 [Rechtsgerichtete Ideologie und Gruppierungen in Rumänien 1927-1931]. Hgg. Ioan Scurtu u. a. Bucureşti 2000.

²³ Heinen: Die Legion „Erzengel Michael“ (wie Anm. 21); ders.: Ethnische Säuberung. Rumänien, der Holocaust und die Regierung Antonescu. In: Rumänien im Brennpunkt (wie Anm. 7), S. 169-197; Hausleitner (wie Anm. 6), S. 301-344; Andreas Hillgruber: Hitler, König Carol und Marschall Antonescu. Die deutsch-rumänischen Beziehungen 1938-1944. Wiesbaden 1965; Maner (wie Anm. 21); Muşat, Ardeleanu (wie Anm. 21), Bd. II/2; Larry L. Watts: Romanian Cassandra. Ion Antonescu and the Struggle for Reform, 1916-1941. New York 1993.

Dieser deutschfreundliche Autoritarismus²⁴ hielt sich bis zum Staatsstreich vom 23. August 1944, nach dem König Mihai die Verfassung von 1923 wieder in Kraft setzte und eine Mehrparteienregierung bilden ließ. Rumäniens letzte Jahre als wiedererrichtete konstitutionelle Monarchie vergingen im Zeichen der Sowjetisierung, in deren Verlauf die bürgerlichen Parteien gänzlich aus dem politischen Leben entfernt wurden. Im Zuge der erzwungenen Abdankung des Königs Ende 1947 wurde das Land in eine Volksrepublik umgewandelt, und die von der Kommunistischen Partei Rumäniens (*Partidul Comunist Român*) inzwischen monolithisch beherrschte Volksversammlung erklärte die Verfassung von 1923 gleichzeitig für nichtig²⁵.

Im Sinne seiner Verfassungen von 1948 und – ausdrücklich – von 1952 war Rumänien eine Moskau hörige, zentralistisch verwaltete Volksrepublik, eine *Diktatur des Proletariats*. Nach der Beseitigung der Monarchie blieben die Gewalten zwischen gesetzgebendem Parlament und vollziehendem Staatspräsidium sowie Ministerrat im Prinzip geteilt. In der Praxis aber bemächtigte sich die kommunistische Partei mit Gheorghe Gheorghiu-Dej (1901-1965) an der Spitze, der 1952 auch das Ministerpräsidentenamt übernahm, sowohl der Exekutive als auch der Legislative. Die Verstaatlichung von Industrie, Banken, Transportwesen, Handel, sozialen Einrichtungen und Immobilienwesen, die Enteignung von privatem Landbesitz, die Kollektivierung der Landwirtschaft, die Industrialisierung zu Lasten der Agrarwirtschaft und des Wohnungsbaus, die Gleichschaltung von Presse, Berufsorganisationen, Verbänden und Vereinen, Säuberungen nun auch unter angeblichen Abweichlern innerhalb der Staatspartei und der psychische sowie physische Terror, der diese Maßnahmen bei ihrer Durchführung überzog, prägten dem rumänischen Stalinismus wesentliche Züge einer totalitären Diktatur ein²⁶.

²⁴ Zur militärischen Partnerschaft zwischen Rumänien und dem Dritten Reich von 1941 bis 1944 jetzt Hausleitner (wie Anm. 6), S. 374-382.

²⁵ Florin Constantiniu, Ioan Chișer: Modelul stalinist de sovietizare a României [Das stalinistische Modell der Sowjetisierung Rumäniens]. In: Arhivele Totalitarismului 3 (1995), Nr. 2, S. 8-28; Nr. 3, S. 28-42; Valerian Dobrescu: Sowjetische Hegemonialpolitik in Rumänien (1943-1947). In: An. Inst. I. 30 (1990/1991), S. 357-382; Dumitru Șandru, Gheorghe Onișoru: Dimensiunea politică a represiunii în România 1944-1947 [Die politische Dimension der Unterdrückung in Rumänien 1944-1947]. In: Arhivele Totalitarismului 3 (1995), Nr. 4, S. 8-27; 4 (1996), Nr. 1, S. 8-21; Franz Mayer u.a.: Staat – Verfassung – Recht – Verwaltung. In: Rumänien. Südosteuropa-Handbuch (wie Anm. 6), S. 42-197, hier 51-52; Tontsch: Das Verhältnis von Partei und Staat (wie Anm. 6), 21-22; Cornelius R. Zach: Politische Prozesse in Rumänien als Taktik der Machtübernahme der Kommunisten. Der Prozeß gegen Iuliu Maniu. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas NF 37 (1989), S. 228-249; Dragoș Zamfirescu: Sovietizarea României. O perspectivă geopolitică [Die Sowjetisierung Rumäniens. Eine geopolitische Perspektive]. In: Arhivele Totalitarismului 3 (1995), Nr. 1, S. 16-25.

²⁶ Ion Bălan: Regimul concentraționar din România 1945-1964 [Das System der Konzentrationslager in Rumänien 1945-1964]. București 2000; Georg Brunner: Verwaltungsstrukturen in den kommunistischen Einparteidiktaturen Osteuropas. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 10 (1998), S. 153-182, hier S. 154-155, 162-163; Ion Bucur: Naționalizările din România 1944-1953 [Die Nationalisierungen in Rumänien 1944-1953]. In: Arhivele Totalitarismului 2 (1994), Nr. 1-2, S. 313-321; Victor Frunza: Istoria stalinismului în România [Geschichte des Stalinismus in Rumänien]. București 1990; Hildrun Glass: Der Fall Lucrețiu Pătrășcanu. Neue Quellen und Forschungen zu einem politischen Prozeß in Rumänien. In: SOF 56 (1997), S. 373-397; Octavian Roske: Colectivizarea agriculturii. Represiunea totală 1957-1962 [Die Kollektivierung der Landwirtschaft. Totale Unterdrückung 1957-1962]. In: Arhivele Totalitarismului 3 (1995), Nr. 1, S. 163-187; Nr. 2, S. 129-141; Nr. 3, S. 140-150; Nr. 4, S. 109-119; 4 (1996), Nr. 1, S. 123-135; Nr. 2-3, S. 150-164 (mit Ion Bălan); Tontsch: Das Verhältnis von Partei und Staat (wie Anm. 6), S. 24-29. Neueste lokalgeschichtlich ausgerichtete Analyse über die Vergenossenschaft im Rumänien der 1950er Jahre: Sándor Oláh: Csendes csatátér.

Die nationalmarxistische Souveränitätspolitik Bukarests im Block der sowjetischen Satelliten, deren Ursprünge in die Mitte der fünfziger Jahre zurückreichen, ließ den Charakter des politischen Regimes im Innern unangetastet. Sie wurzelte im Bestreben, der von Moskau zu Beginn der sechziger Jahre angeordneten Agrarisierung des Landes mit einer übermäßigen Förderung der einheimischen Industrie entgegenzuwirken. Die Strukturen der Macht wurden gleichzeitig noch enger an den Anliegen der kommunistischen Führung ausgerichtet, so durch die Verfassungsreform 1961, die das Parlamentspräsidium in einen Staatsrat umwandelte und die Führung dieses neuen obersten Organs der Staatsgewalt der Parteileitung überwies. Die Zusammenführung der Machtbefugnisse in der Hand von Partei-, Staatsrats- und Regierungschef Gheorghiu-Dej erreichte damit den Höhepunkt²⁷.

Die 1965 verabschiedete dritte – und bis zum Umbruch 1989/1990 letzte – Verfassung Rumäniens bestätigte im Wortlaut die Abkehr von der strikten Moskauhörigkeit und erklärte das Land zu einer Sozialistischen Republik. Der Staatspartei kamen nun Steuerungs- und Überwachungsmittel zu, die verfassungsrechtlich umfassender als je zuvor verankert waren. In der Ära, die über drei Jahrzehnte dauern sollte und in der Forschung nach dem 1965 als Nachfolger des verstorbenen Gheorghiu-Dej zum Generalsekretär aufgestiegenen Nicolae Ceaușescu (1918-1989) benannt wird, fand eine Systemtotalisierung bis dahin nicht gekannten Ausmaßes statt. Ihre Radikalität zeigt sich daran, daß Ceaușescu – in Abkehr von den marxistisch-leninistischen Lehren²⁸ – ab der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zur vollständigen Verschmelzung von Partei und Staat übergegangen war und die alleinige Lenkungsrolle der Partei bald in allen politischen, administrativen und wirtschaftlichen Staatsorganen durchsetzte. 1974 ließ er ein neues Staatsamt schaffen und dieses sich selbst verleihen, und zwar dasjenige des Republikpräsidenten. Darin zog er die Kompetenzen des gleichermaßen abgewerteten Staatsrats, Parlaments und Ministerrats an sich. Als Generalsekretär der Partei und Staatsoberhaupt stand er nunmehr auch dem Staatsrat, dem Verteidigungsrat und den Streitkräften vor. Außerdem kam ihm das Recht der Notstandsverhängung sowie der Leitung des Ministerrates zu. Dieser unitaristische Totalitarismus verdankte sein langes Bestehen in erheblichem Maße dem Staatssicherheitsdienst *Securitate* und schlug sich in einem allgegenwärtigen und absonderlichen Personenkult um den Diktator mitsamt Familie nieder²⁹.

Kollektivizálás és túlélési stratégiák a két Homoród mentén (1949-1962) [Stilles Kampfgebiet. Kollektivierung und Überlebensstrategien entlang des Homord (1949-1962)]. Csíkszereda 2001.

²⁷ Gerd Frickehelm: Die rumänische Abweichung. Eine Beschreibung und Analyse ihrer Entstehung. Münster/Hamburg 1990; Dionisie Germani: Die nationale Souveränitätspolitik der SR Rumänien. Teil I: Im Rahmen des sowjetischen Bündnissystems. München 1981; Mayer (wie Anm. 25), S. 55; Tontsch: Das Verhältnis von Partei und Staat (wie Anm. 6), S. 28.

²⁸ Vgl. Brunner: Verwaltungsstrukturen (wie Anm. 26), 171-173.

²⁹ Ebenda, S. 172-173; Dennis Deletant: Ceaușescu și Securitatea. Constrângere și disidență în România anilor 1965-1989 [Ceaușescu und die Securitate. Zwang und Dissidentenbewegung im Rumänien der Jahre 1965-1989]. București 1998; Catherine Durandin: Nicolae Ceaușescu. Vértetés et mensonges d'un roi communiste. Paris 1990; Mayer (wie Anm. 25), S. 55-57; Ion Mihai Pacepa: Red Horizons. New York 1985; Tontsch: Das Verhältnis von Partei und Staat (wie Anm. 6), S. 30-31, 34-47, 84-86, 100-131, 143-165. Literaturangaben zu den rumänischen Geheimdiensten nach 1945 bei Glass: Der Fall Lucrețiu Pătrășcanu (wie Anm. 26).

Die innerrumänische Dimension staatsorganisatorischer Zentralisierung

„Großrumänien“ schlitterte nach seiner Entstehung 1918-1920 in einen Doppelkonflikt um die einheitsstiftende Integration seiner mannigfaltigen Besonderheiten hinein. Zum einen waren sozialökonomische und rechtliche Teilsysteme innerhalb des Gesamtstaates aufeinander abzustimmen. Zum anderen hatte sich das von den Staatsgründern vorgegebene Prinzip der nationalen Einheitlichkeit unter Verhältnissen ethnisch-kultureller Vielfalt zu bewähren³⁰.

Auf die entscheidende Frage des Staatsaufbaus, ob unterschiedliche Strukturen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zueinander in Beziehung gesetzt oder aber nach einem einzigen Maßstab eingeebnet werden sollen, erteilte das Staatszentrum die Antwort der Normierung nach dem altrumänischen Standard. Bis Ende der zwanziger Jahre von der um die Gebrüder Ion I. C. (1864-1927) und Vintilă (1867-1930) Brătianu gescharten Nationalliberalen Partei beherrscht, ergriff es Maßnahmen zur *Zentralisierung* und *Vereinheitlichung*. Sie zielten zunächst auf Verordnungswege, dann im Sinne der 1923er Verfassung auf die Errichtung eines Staates ab, der sich mit seiner exekutiven, legislativen und judikativen Hierarchie dem Wettbewerb mit Gebietskörperschaften entzieht und Politik, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung alleine lenkt³¹.

Leidtragende dieser Eindimensionalisierung waren zum einen die jeweiligen rumänischen Oppositionsparteien. Deren bedeutendste war die nach personeller Besetzung, organisatorischen Prinzipien und Anhängerschaft siebenbürgisch eingebundene, von Iuliu Maniu (1873-1953) angeführte Rumänische Nationalpartei. Sie gab sich unmittelbar nach Weltkriegsende ein regionalistisches Programm. Damit forderte sie Rechtsstaatlichkeit, soziale Gerechtigkeit, die Förderung lokaler Kulturinitiativen, die Entflechtung der Verwaltung sowie die Berichtigung des einseitigen industrie- und finanzpolitischen Kurses der Nationalliberalen durch eine Wirtschaftsweise, die sich agrarischen Erfordernissen anlehnt – Reformen, welche die Abwertung Siebenbürgens zu einer innerstaatlichen Peripherie rückgängig machen sollten. In eher offiziellen Stellungnahmen erörterten führende Persönlichkeiten der rumänischen Nationalen eine Zeitlang auch die Möglichkeit, die siebenbürgische Region durch dezentralisierende Machtaufgliederungen dem politischen Zentrum in Bukarest beizuordnen. Nachdem sich die Nationalpartei 1926 aus wahltaktischen Gründen mit der altrumänischen Bauernpartei (*Partidul Țărănesc*) zur Nationalen Bauernpartei vereinigt hatte, trat anstelle der vormaligen Regionalpartei eine siebenbürgisch-rumänisch mitgeführte Gesamtstaatspartei, die den Kampf gegen die

³⁰ Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), 129-134.

³¹ Romulus Boila: Die Verfassung und Verwaltung Rumäniens seit dem Weltkriege. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 18 (1930), S. 324-354; I. Ciupercă: Opoziție și putere în România anilor 1922-1928 [Opposition und Macht im Rumänien der Jahre 1922-1928]. Iași 1994; Istoria dreptului românesc în trei volume (wie Anm. 6), Bd. II/2, S. 239-348; Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 134-144; Gheorghe Iancu: Die administrativ-institutionelle Einfügung Transsilvaniens in den einheitlichen rumänischen Nationalstaat und die Demokratisierung des politischen Lebens (1918-1928). In: Nouvelles études d'histoire. Publiées à l'occasion du XVI^e Congrès international des sciences historiques Stuttgart 1985. Hgg. Ștefan Pascu u.a. București 1985, S. 119-128; Ioan Silviu Nistor: L'Unification institutionelle et administrative de la Roumanie parachevée. In: ebenda, S. 129-143; Mușat, Ardeleanu (wie Anm. 21), Bd. II/1.

Nationalliberale Partei im Interesse der mittleren und unteren Schichten weiterführte. Sie gewann ihn schließlich bei den Parlamentswahlen 1928³².

Im ersten Jahr der mit Unterbrechungen bis Ende 1933 währenden Periode national-bäuerlicher Alleinregierungen wurde ein Gesetz über die Lokalverwaltung erlassen, das ein für Rumänien ungewöhnlich hohes und in der späteren Zwischenkriegszeit nicht mehr erreichtes Maß an administrativer Dezentralisierung zuließ – allerdings auf Papier. Außerdem spiegelte sich darin die Angleichung des siebenbürgisch-rumänischen Regionalismus an zentralstaatliche Anliegen. Planung und Steuerung aller wichtigen Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens waren nunmehr den Bukarester Instanzen zu übereignen, die Selbständigkeiten auf unteren Ebenen allenfalls in der Form von abgeleiteten Kompetenzen dulden sollten³³. Diesen Konzeptionswandel vermochten Überlegungen zu einer Dezentralisierung des Gesamtstaates, die zu Beginn der dreißiger Jahre in regierungsnahen Kreisen aufgetaucht waren, nicht aufzuhalten³⁴. So ging in der Behandlung des innerrumänischen Siebenbürgen-Altreich-Gegensatzes ausgerechnet jener Strömung der rumänischen Politik die Aktionskraft abhanden, die dank ihrer unbezweifelbaren Treue zu Großrumänien noch am ehesten in der Lage gewesen wäre, regionalistische Denkinhalte und Handlungsmuster gezielt gegen die Krise des Parlamentarismus einzusetzen, ohne sich damit dem Vorwurf der Staatszersetzung aussetzen zu müssen. Die parlamentarischen Regeln waren bereits durch die Königsdiktatur verfälscht worden, als Iuliu Maniu in einer an Carol II. gerichteten Denkschrift die tiefe Unzufriedenheit der „Rumänen Siebenbürgens“ über die Zentralregierung vermittelte und dabei rückblickend zugab, während seiner Ministerpräsidentenschaft zu Beginn der 1930er Jahre eine „ehrliche, realistische“ Dezentralisierung, eine, die ihren Namen verdient hätte, gegen den Widerstand der „zentralistischen Kräfte“ selbst nicht durchgesetzt zu haben³⁵.

³² Beer (wie Anm. 21), Bd. I; Ciupercă (wie Anm. 31); Gheorghe Iancu: The Ruling Council. The Integration of Transylvania into Romania 1918-1920. Cluj-Napoca 1995; Istoria Partidului Național Țărănesc. Documente, 1926-1947 [Geschichte der Nationalen Bauernpartei. Dokumente, 1926-1947]. Hg. V. Arimia [u.a.]. București 1994; Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 144-155, 251-260; Mușat, Ardeleanu (wie Anm. 21), Bd. II/1; Marin Nedelea: Aspecte ale vieții politice din România în anii 1922-1926. Politica guvernului liberal. Regrupări în rîndul partidelor burgeze [Aspekte des politischen Lebens in Rumänien von 1922 bis 1926. Die Politik der liberalen Regierung. Umgruppierungen in den Reihen der bürgerlichen Parteien]. București 1987, S. 226-264.

³³ Beer (wie Anm. 21), Bd. I, S. 277-282 und Bd. II; Ronald A. Helin: The Volatile Administrative Map of Rumania. In: Anuals of the Association of American Geographers 57 (1967), S. 489-493; Mușat, Ardeleanu (wie Anm. 21), Bd. II/1, S. 856-996; Nagy (wie Anm. 17), S. 179-180.

³⁴ Romul Boilă: Studiu asupra reorganizării statului român întregit. Cuprinde un anteproiect de constituție cu o scurtă expunere de motive [Studie über die Neuorganisation des wiedervereinigten rumänischen Staates. Mit einem Vorprojekt einer Verfassung und einem kurzen Motivenbericht]. Cluj 1931. Vgl. Nándor Bárdi: A szupremácia és az örendelkezés igénye. Javaslatok, tervek az erdélyi kérdés rendezésére (1918-1940) [Der Anspruch auf Suprematie und Selbstbestimmung. Vorschläge, Pläne für die Regelung der siebenbürgischen Frage (1918-1940)]. In: Források és stratégiák. Szimpózium. Hg. Nándor Bárdi. Csíkszereda 1999, S. 29-113, hier S. 36-55; Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 134-155, 239-260; Tontsch: Juristische Literatur (wie Anm. 20), S. 284-287.

³⁵ Iuliu Maniu: Patria de lux. Memorandul românilor din Transilvania (Ardeal, Banat, Crișana, Satu-Mare, Maramureș) prezentat M. S. Regelui Carol al II-lea în 15 decembrie 1938 [Patria de lux. Denkschrift der Rumänen aus Transsilvanien (Siebenbürgen, Banat, Kreischgebiet, Sathmar, Marmarosch) überreicht S. K. H. König Carol II. am 15. Dezember 1938]. Hg. Sabin Gherman [o.O., o.J.], S. 56-57.

Wie sich das politische System in den dreißiger Jahren autoritär, ab der zweiten Hälfte der vierziger Jahre totalitär verschärfte, so radikalisierten sich auch die negativen Folgen des Unitarismus. Die Auseinandersetzung um den Stellenwert territorialer Untereinheiten in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Kultur verlor bis zum Anbruch der kommunistischen Epoche ihren innerrumänischen Charakter. Der Zentralismus blieb aufgrund der Verfassungen von 1948, 1952 und 1965 sowie der gleichzeitigen Regierungs- und Verwaltungspraxis bestehen³⁶. Unter der Einparteierrschaft wäre aber seine oppositionelle Erwidering naturgemäß auch dann unmöglich gewesen, wenn sich im rumänischen politischen Denken die regionalistische Tradition eines Teils der Staatsgründer bis dahin gehalten hätte.

Zwei aus der Nachkriegszeit bis 1989 überlieferte Versuche zu einer administrativen Teilregionalisierung Rumäniens gingen von der Regierungsebene aus und waren sowohl nationalitäten- als auch machtpolitisch motiviert. Unter letzterem Aspekt³⁷ spielte vor allem das Verwaltungsprovisorium in dem 1940 Ungarn angeschlossenen und im Frühjahr 1944 wieder rumänisch besetzten Nordsiebenbürgen eine Rolle. Es stand vom Oktober des gleichen Jahres rund fünf Monate unter dem Schutz der sowjetischen Alliierten Kontrollkommission, äußerte sich in einer begrenzten Verordnungs- sowie Vollzugsgewalt linksgerichteter Lokalvertreter ungarischer und rumänischer Herkunft und diente den Sowjets zur Diskreditierung der noch bürgerlichen Regierung in Bukarest, wobei die Überlegung, durch eine vorgeblich ausgleichbedachte Nationalitätenpolitik die Eingliederung des gesamten Siebenbürgens in den rumänischen Staat zu erleichtern, eine gewichtige Rolle spielte. Nach der Ernennung eines bereits kommunistisch beherrschten Kabinetts im März 1945 nahm die teilweise selbständige Regionaladministration Nordsiebenbürgens ein Ende³⁸. Der zweite Fall war jener der 1952 eingerichteten Autonomen Ungarischen Region, die – später in Autonome Ungarische Region Mieresch umbenannt – neun mehrheitlich ungarischbewohnte Rayons Mittel- und Südostsiebenbürgens umfaßte und formal bis 1968 bestand. Sie erhielt keine Satzung und war fest in die staatsparteilichen Lenkungs- und Kontrollmechanismen eingebaut³⁹.

³⁶ Lengyel: Das politisch-administrative System Rumäniens (wie Anm. 16), S. 185-191; Tontsch: Juristische Literatur (wie Anm. 20), S. 287-294.

³⁷ Zu ihren nationalitätenpolitischen Motiven siehe den nächsten Abschnitt bei Anmerkung 62.

³⁸ Ulrich Burger: Zur politischen Lage in Nordsiebenbürgen im Herbst 1944. In: Siebenbürgische Semesterblätter 10 (1996), S. 125-144; ders.: Politische Zielsetzungen sowjetischer Nationalitätenpolitik in Nordsiebenbürgen vom Sommer 1944 bis zur Einsetzung der Regierung Groza. In: ZfSL 22 (1999), S. 52-63, hier S. 57-59; Gusztáv Molnár: Önrendelkezési törekvések az „Észak-Erdélyi Köztársaság“ idején. 1944. október 11 – 1945. március 13 [Bestrebungen für Selbstbestimmung zur Zeit der „Nordsiebenbürgischen Republik“. 11. Oktober 1944 – 13. März 1945]. In: Autonomia és integráció. Hgg. Gáspár Bíró u.a. Budapest 1993, S. 92-139; Marcela Sălăgean: Northern Transylvania – October 1944 – March 1945. The Soviet Administration and its Problems. In: Transylvanian Review 4 (1995), Nr. 4, S. 60-67; Marcela Vultur-Sălăgean: Le statut juridique, administrative et politique de la Transylvanie septentrionale, novembre 1944 – mars 1945. In: Transylvanian Review 9 (2000), Nr. 4, S. 104-111.

³⁹ Georg Brunner: Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten in Südosteuropa. In: Nationalitätenkonflikte in Südosteuropa. Hg. Roland Schönfeld. München 1987, S. 39-72, hier S. 58-59; Kendi (wie Anm. 17), S. 47-53; László Vokori: Erdély társadalom- és gazdaságföldrajza [Gesellschafts- und Wirtschaftsgeographie Siebenbürgens]. Nyiregyháza 1994, S. 229-231.

Deutsche und Magyaren als Zielgruppen der Systemverhärtungen

Die Verfassung von 1923 verlieh Rumänien die Eigenschaft eines „unitarischen, unteilbaren Nationalstaates“ mit zentralistischer Organisation. Sie gestand den Staatsbürgern, die sie umfassend als „Rumänen“ bezeichnete, Individualrechte „ohne Unterschied der Abstammung, der Sprache und der Religion“ zu⁴⁰. Damit erteilte sie ethnischen oder territorialen Gruppenrechten eine Absage. Aus der altrumänischen Interessenlage geboren und von der Nationalliberalen Partei gegen den Protest unter anderem der siebenbürgisch-rumänischen Nationalpartei durchgesetzt, belebte sie zeitweilig den oben umrissenen innerrumänischen Reformstreit. Doch der Altreich-Siebenbürgen-Gegensatz der zwanziger Jahre entwickelte sich nicht zu einem unüberbrückbaren oder gar endgültigen Bruch innerhalb der rumänischen Parteienlandschaft. Die mittelbare Ursache dafür war, daß er mit minderheitenspezifischen Aspekten angereichert war. Die oppositionellen Nationalen warfen den regierenden Nationalliberalen nicht nur die Verletzung demokratischer Regeln vor, sondern beschuldigten sie, der Aufgabe der Rumänisierung des Gemeinwesens nicht gewachsen zu sein. Denn im Bestreben, die Entwicklung der neuen Landesteile in eine einzige Bahn zu steuern und dabei dem rumänischen Element Vorrang zu gewähren, waren sich die Mehrheitsvertreter alles in allem einig. Ungeachtet ihrer weltanschaulichen Einstellungen erblickten sie etwa in den aus dem Österreichisch-Ungarischen Dualismus herübergreifenden Eigentümlichkeiten des siebenbürgischen Rechts-, Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftswesens, so in dem deutschen und ungarischen Charakter wichtigerer Städte Siebenbürgens, eines der Hemmnisse der gesamtstaatlichen Stabilisierung. Auf diesem überparteilichen Konsens beruhten seit den frühen zwanziger Jahren insgesamt zweischneidige Vereinheitlichungsgesetze. Diese förderten einesteils die patriarchalische Machtausübung in der konstitutionellen Monarchie – behinderten also die jeweilige Opposition –, andernteils fügten sie dem Kultur- und Wirtschaftsleben der Minderheiten Schäden zu, die auf rumänischer Seite in Art oder Umfang nicht zu beobachten waren⁴¹.

Die Teilnahme der Deutschen und Magyaren an der rumänischen Innenpolitik ging dementsprechend vom Wunsch aus, auf beiden Problemfeldern des Doppelkonflikts Lösungen zu finden, also die gemeinsame Integration sozialökonomischer und ethnisch-kultureller Sondermerkmale herbeizuführen. Seit den ersten allgemeinen Wahlen vom November 1919 bildeten siebenbürgisch-sächsische, banatschwäbische, bessarabien- und bukowinadeutsche Abgeordnete und Senatoren eine zumeist als Deutsche Partei bezeichnete Parlamentsfraktion, die bis zu den – im Untersuchungszeitraum – letzten Parlamentswahlen von 1937 im Oberhaus 2-6, im Unterhaus 4-14 Mandate versammelte und von den Führungsqualitäten Rudolf Brandschs (1880-1953) und Hans Otto Roths (1890-

⁴⁰ Vollständige Ausgabe in: C. Hamangiu: Codex Romaniae. Sammlung rumänischer Gesetze. București 1926, S. 3-25, hier 3, 6 (Zitate aus Art. 1 und 5) sowie 3-20 (Titel I-V insbesondere zur Staatsorganisation).

⁴¹ Boila: Die Verfassung und Verwaltung Rumäniens (wie Anm. 31); Ciupercă (wie Anm. 31); Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 239-251, 134-144, 232-260; Muşat, Ardeleanu (wie Anm. 21), Bd. II/1; Nagy (wie Anm. 17), S. 25-31, 53-70.

1953) profitierte⁴². Die Ungarische Landespartei (*Országos Magyar Párt*) delegierte unter dem Vorsitz von Samuel Baron Jósika (1848-1923), István Ugron (1862-1945) und György Graf Bethlen (1888-1968) im gleichen Zeitraum 3-12 Senatoren und 3-19 Abgeordnete in die rumänische Gesetzgebung⁴³. Die Forderungskataloge der beiden Minderheitsparteien bauten in den zwanziger Jahren auf autonomistisch-regionalistische Überlegungen auf, denen der allgemeine Wunsch nach gruppenrechtlichem Schutz gemeinsam war. Dabei unterschied sich der ungarische *Transsilvanismus*, eine mit literarästhetischen und kulturpolitischen Vorgaben durchsetzte und parteipolitisch verarbeitete Ideologie des „Siebenbürgertums“, mit seinen territorial- und verwaltungsautonomistischen Zielen vom deutschen Programm einer personalautonomistischen Kultur selbstverwaltung⁴⁴. Da diese Arten der Interessenvertretung aus der Sicht der Mehrheitspolitik der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich untermauerten Idee vom zentralistischen rumänischen Einheitsstaat zuwiderliefen, stießen sie selbst bei der anfänglich regionalistisch eingestellten Rumänischen Nationalpartei auf Ablehnung. Die rumänische Opposition trug die Bukarester Nationalitätenpolitik mit, die aus der Sicht der Betroffenen etwa wegen der Begünstigung von Rumänen bei der Agrarreform 1921 oder den Ansätzen zur Verbreitung und Stärkung des rumänischen Elements in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Kultur minderheitenfeindliche Züge trug⁴⁵.

Die Auslegung Siebenbürgens als Raumganzzheit innerhalb Rumäniens brachte in den zwanziger Jahren einen rumänisch, deutsch und ungarisch differenzierten Regionalismus hervor, ohne diesem eine auf lange Sicht tragfähige Koalitionsplattform zu bieten. Abstimmungen auf bilateraler oder trilateraler Ebene, denen zur Mitte der zwanziger Jahre in deutsch-ungarischer Hinsicht kurzzeitige Erfolge beschieden waren⁴⁶, ging während des Übergangs zum autoritären Regime der dreißiger Jahre der rumänische, aber auch der deutsche Partner verloren. Die rumäniendeutsche Politik orientierte sich weg von innerstaatlichen Regionalfragen hin zu gesamtdeutschen Anliegen und geriet zunehmend unter nationalsozialistischen Einfluß⁴⁷. Auf mehrheitspolitischer Seite füllte sich infolge des oben geschilderten Konzeptionswandels des siebenbürgisch-rumänischen

⁴² Mads Ole Balling: Von Reval bis Bukarest. Statistisch-Biographisches Handbuch der Parlamentarier der deutschen Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1919-1945. II Bde. Kopenhagen 1991; Roth (wie Anm. 18); Ioan Scurtu: Beiträge zur Geschichte der Deutschen Parlamentspartei 1919-1937. In: Siebenbürgen zwischen den beiden Weltkriegen (wie Anm. 17), S. 56-67; Vlaicu (wie Anm. 19).

⁴³ Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 157-238, 273-381; Mikó (wie Anm. 19), S. 308-309.

⁴⁴ Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 144-381. Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den deutschen und ungarischen Minderheitsprogrammen jetzt auch Bárdi: A szupremácia és az önrendelkezés igénye (wie Anm. 34), S. 32-36, 90-103; Glass: Zerbrochene Nachbarschaft (wie Anm. 21), S. 177-186.

⁴⁵ Sándor Bíró: The Nationalities Problem in Transylvania 1867-1940. A Social History of the Romanian Minority under Hungarian Rule, 1867-1918 and of the Hungarian Minority under Romanian Rule, 1918-1940. New York 1992, S. 377-666; Hausleitner (wie Anm. 6), S. 133-217, 347-425; Lengyel: Auf der Suche nach dem Kompromiß (wie Anm. 14), S. 127-272. Vgl. Othmar Kolar: Die rumänische Agrarreform 1919/21 und die nationalen Minderheiten in Siebenbürgen. In: An. Inst. I. 32 (1993), S. 241-253.

⁴⁶ Zsolt K. Lengyel: Grundlinien der politischen Beziehungen zwischen Deutschen und Magyaren im Rumänien der zwanziger Jahre. In: ZfSL 17 (1994), S. 172-198, hier S. 184-195.

⁴⁷ Hausleitner (wie Anm. 6), S. 275-291; Roth (wie Anm. 18), S. 105-220.

Regionalismus das Lager derjenigen Kräfte auf, die jeglichen Lokalbezug politischer Meinungsbildung und Interessenvertretung als Hindernis des nationalen Zusammenschlusses aller Rumänen beargwöhnten⁴⁸. Um so mehr war es eine eigenständige Reaktion auf ein besonderes Strukturproblem des Regimes, daß im Umfeld der ungarischen Minderheitspartei die Sachverständigenarbeit an Plänen für eine begrenzte Lokalautonomie innerhalb Siebenbürgens in den dreißiger Jahren fortgesetzt wurde⁴⁹.

Mit Beginn der autoritären Herrschaftsphase war es auch den Minderheitenvertretungen möglich, nach ihrer Auflösung in die Front der Nationalen Wiedergeburt einzutreten. Die deutsche und die ungarische Partei taten das als „Volksgemeinschaften“ im Januar 1939. Das Verbot parteipolitischer Selbständigkeit und Opposition engte allerdings ihren Bewegungsraum beim Einsatz für nationalkulturelle Ziele ein⁵⁰. Die in dieser Hinsicht bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs einzige, allerdings bedeutende Wende war in der außenpolitischen Bündnisstrategie Bukarests angelegt: Der Kurs an der Seite der Achsenmächte setzte die Gewährung von Privilegien für die Deutschen voraus. Mit dem Volksgruppengesetz vom 20. November 1940 verlieh die Regierung Antonescu der „Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ die Stellung einer juristischen Person öffentlichen Rechts und gestand ihr zu, in eigenen Zuständigkeitsbereichen verbindliche Normen für die Angehörigen der Minderheit zu erlassen⁵¹. Damit erfüllte Rumänien das erste – und bislang letzte – Mal den Wunsch einer seiner nationalen Minderheiten nach gruppenrechtlichem Schutz. Zwangsweise herbeigeführt, war diese Maßnahme denkbar ungeeignet, ein ernsthaftes, breitangelegtes und perspektivisches Umdenken in der offiziellen Nationalitätenpolitik einzuleiten. Bukarest kam der ungarischen Minderheit, die nach der Rückgliederung Nordsiebenbürgens an Ungarn im September 1940 mehrheitlich in Südsiebenbürgen und im Ostbanat siedelte, gleichzeitig nicht entgegen, sondern setzte sie einer noch strengeren Diskriminierung aus⁵².

⁴⁸ Lengyel: Siebenbürgischer Regionalismus und zentralstaatliche Machtstrukturen (wie Anm. 16), S. 85-86. Zum kulturpolitischen Hintergrund jetzt auch Sigrid Irimia-Tuchenhagen: Ideologische Aspekte im Rumänien der Zwischenkriegszeit im Spiegel der wichtigsten Kulturzeitschriften. In: SOF 56 (1997), S. 319-340.

⁴⁹ Bárdi: A szupremácia és az önrendelkezés igénye (wie Anm. 34), S. 90-103; Nándor Bárdi: Javaslatok, modellek az erdélyi kérdés kezelésére. A magyar elképzelések 1918-1940 [Vorschläge, Modelle für die Behandlungen der siebenbürgischen Frage. Die ungarischen Vorstellungen 1918-1940]. In: Konfliktusok és kezelésük Közép-Európában. Technikák és hagyományok. Hg. Nándor Bárdi. Budapest 2000, S. 137-179, hier S. 164-173; Péter Cseke: Az Erdélyi Fiatalok vitája a székely autonómia-tervezetről [Die Diskussion der Erdélyi Fiatalok über den Entwurf einer Szekler-Autonomie]. In: Korunk 3. Folge, 11 (2000), Nr. 1, S. 126-131; Gábor Vincze: Székely autonómia a XX. században: illúzió vagy realitás? [Szekler Autonomie im 20. Jahrhundert: Illusion oder Realität?] In: Aetas 1993, Nr. 3, S. 130-150.

⁵⁰ Bárdi: A romániai magyarság kisebbségpolitikai stratégiái (wie Anm. 18), S. 44; Mikó (wie Anm. 19), S. 198-255. Vgl. Hausleitner (wie Anm. 6), S. 301-344.

⁵¹ Michael Kroner: Zur politischen Rolle der „Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ in den Jahren 1940-1944. In: Minderheit und Nationalstaat (wie Anm. 9), S. 133-162; Günther H. Tontsch: Minderheitenschutz in Südosteuropa seit dem Ersten Weltkrieg. In: Minderheit und Nationalstaat (wie Anm. 9), S. 21-42, hier S. 27-30; Tontsch: Zum Nationalitätenrecht Rumäniens (wie Anm. 17), S. 75-79.

⁵² Béla Barabás: A romániai magyarság helyzete 1940-1944 [Die Lage der Magyaren in Rumänien 1940-1944]. In: Hetven év (wie Anm. 19), S. 45-48; Szórványsors. Erdély 1940-1944 [Diasporaschicksal. Siebenbürgen 1940-1044]. Hg. Júlia Balogh. Budapest 1992. Vgl. Dániel Csátri: Dans la tourmente. Les relations hungaroroumaines de 1940 à 1945. Budapest 1974.

Am 8. Oktober 1944 wurden die vier Jahre zuvor gewährten Vorrechte der Deutschen Volksgruppe in Rumänien aufgehoben. Damit begann für die als kollektivschuldige Kriegsverbrecher abgestempelten Rumäniendeutschen eine Periode der Außergesetzlichkeit. Sie wurden in einer Größenordnung von rund 75.000 Personen in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit deportiert und zahlreich in rumänische Arbeitslager eingewiesen. Eines Teils ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, mußten sie die Enteignung ihrer Agrar- und Industriebetriebe sowie ihres Schul- und Immobilienwesens hinnehmen. Außerdem blieben sie aus dem am 6. Februar 1945 erlassenen Nationalitätenstatut zunächst ausgespart⁵³.

Die ungarische Bevölkerung erfreute sich zu jener Zeit noch eines gewissen Wohlwollens der neuen Machthaber. Allerdings mußte dazu gewalttätigen Übergriffen rumänischer paramilitärischer Einheiten rechtskonservativen Zuschnitts gegen ungarische Siedlungen in Ost- und Nordsiebenbürgen im Oktober 1944 Einhalt geboten werden⁵⁴. Die gewichtigen Gründe des Unterschieds gegenüber der Behandlung der Deutschen lagen

1. in den engen Verbindungen linksgerichteter ungarischer Wortführer zu rumänischen Gesinnungsgenossen, insbesondere zu den Kommunisten, in deren Reihen sie seit der Illegalität in der frühen Zwischenkriegszeit zahlreich vertreten waren⁵⁵,

2. in der völkerrechtlich noch ungelösten Frage Siebenbürgens, das seit den frühen vierziger Jahren in Verfassungskonzepten internationaler und einiger ungarischer Nachkriegsplaner teilweise in einer autonomen oder sogar unabhängigen Stellung aufgetaucht war und dessen ganzheitliche Zugehörigkeit zum rumänischen Staat erst die Pariser Friedenskonferenz 1947 verbindlich besiegeln sollte⁵⁶,

⁵³ König (wie Anm. 17), S. 264-267; Michael Kroner: Die Deutschen Rumäniens in den Jahren 1944-1947. In: Rumänien nach 1945. Die Referate der Tagungen der Arbeitsgemeinschaft siebenbürgischer Jungakademiker (ASJ) 1987-1989. Hg. Kulturreferat der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. München 1989, S. 72-84; Dumitru Şandru: Etnicii germani și detașamentele de muncă forțată din România 1944-1946 [Die Deutschen und die Zwangsarbeitslager in Rumänien 1944-1946]. In: Arhivele Totalitarismului 3 (1995), Nr. 1, 26-48; Şandru, Onişoru (wie Anm. 25) [II.]; Georg Weber u.a.: Die Deportation von Siebenbürger Sachsen in die Sowjetunion 1945-1949. III Bde. Köln u.a. 1995; Krista Zach, Cornelius R. Zach: Die Deportation Deutscher aus Rumänien in die Sowjetunion 1945. Fünfzehn Quellen. In: Sodt. Vjbl. 44 (1995), S. 5-17. Mit Edition teilweise neuer Quellen Michael Kroner: Die Siebenbürger Sachsen in den Monaten nach dem 23. August 1944. In: ZfSL 23 (2000), S. 183-217. Neueste Detailuntersuchung: Alexandru Pintelei: Die Sachsen der Region Bistritz von der Evakuierung bis zum Friedensvertrag von Paris (September 1944 – Februar 1945). In: ZfSL 24 (2001), S. 50-65.

⁵⁴ Burger: Zur politischen Lage (wie Anm. 38), S. 130-131; ders.: Politische Zielsetzungen (wie Anm. 38), S. 55; Csátári (wie Anm. 52), S. 362-387; Illyés (wie Anm. 19), S. 115; Gábor Vincze: A romániai magyar kisebbség történeti kronológiája 1944-1953 [Historische Chronologie der ungarischen Minderheit in Rumänien 1944-1953]. Budapest, Szeged 1994, S. 16-20.

⁵⁵ Ildikó Lipcsey: A Romániai Magyar Népi Szövetség az önfeladás útján (1944-1953) [Der Ungarische Volksverband in Rumänien auf dem Weg der Selbstaufgabe (1944-1953)]. Budapest 1998, 24-191; Gábor Vincze: A romániai magyar kisebbség politikai intézményrendszer (1944-1953) [Das politische Institutionensystem der ungarischen Minderheit in Rumänien (1944-1953)]. In: Regio 8 (1997), S. 59-84; Liviu Țîrău: Dezvoltarea structurilor de putere ale Partidului Comunist Român în județul Cluj, 1945-1946 [Die Entwicklung der Machtstrukturen der Rumänischen Kommunistischen Partei im Komitat Klausenburg 1945-1946]. In: An. Inst. I. 32 (1993), S. 273-282, hier S. 281. Vgl. R. V. Burks: The Dynamics of Communism in Eastern Europe. Princeton/NJ 1961, S. 154-158.

⁵⁶ Mihály Fülöp: A befejezetlen béke. A Külügyminiszterek Tanácsa és a magyar békeszerződés 1947 [Der unvollendete Friede. Der Rat der Außenminister und der ungarische Friedensvertrag 1947]. Budapest [1994]; György Gyarmati: A független Erdély alkotmánykonceptója a békeelőkészítés időszakában [Die Verfas-

3. in der taktischen Überlegung der sowjetisierenden Mehrheitspolitik, unter bislang von bürgerlichen rumänischen Parteien enttäuschten Nichtrumänen Anhänger für den Marxismus-Leninismus zu gewinnen und sie zum gemeinsamen Staatsaufbau – mit einem unselbständig eingegliederten Siebenbürgen und mit kommunistischer Führung – zu ermuntern⁵⁷.

Bukarest hielt es aus diesen Gründen zunächst für ratsam, den Magyaren mit dem Nationalitätenstatut vom Februar 1945 sprach- und bildungspolitische Freiräume zu gewähren, außerdem deren politische Vertretung durch den Ungarischen Volksverband in Rumänien (*Romániai Magyar Népi Szövetség*) formal anzuerkennen⁵⁸. Doch diese Zugeständnisse waren in das allgemeine Vorhaben der Sowjetisierung eingebunden und wurden ein ums andere Mal ausgehöhlt, so anlässlich der 1945er Bodenreform mit ihren auch antiungarischen Zügen⁵⁹ sowie bei der konflikträchtigen und aus ungarischer Sicht mehr als kompromißhaften Neugründung der ungarischen Bolyai-Universität in Klausenburg (*Cluj, Kolozsvár*) im gleichen Jahr⁶⁰. Der Volksverband verkam alsbald zu einer Scheinvertretung, weil er in das bereits kommunistisch beherrschte linke Parteispektrum eingefügt und selbst in entsprechender Richtung unterwandert war⁶¹.

sungskonzeption eines unabhängigen Siebenbürgen in der Phase der Friedensvorbereitung]. In: *Külpolitika* NF 3 (1997), Nr. 3, 130-153; *Pax Britannica*. Brit külügyi iratok a második világháború utáni Kelet-Közép-Európáról 1942-1943 [Pax Britannica. Britische auswärtige Akten über Ostmitteleuropa nach dem Zweiten Weltkrieg 1942-1943]. Hg. András D. Bán. Budapest 1996; András D. Bán: Területi változások Kelet-Közép-Európában és a brit külpolitika. Alternatívák a régió újjászervezésére, 1938-1943 [Territoriale Veränderungen in Ostmitteleuropa und die britische Außenpolitik. Alternativen für die Neuorganisation der Region, 1938-1943]. In: *Globalizáció és nemzetépítés*. Hg. Nándor Bárdi. Budapest 1999, S. 120-138; *Revizio vagy autonómia? Iratok a magyar-román kapcsolatok történetéből (1945-1947)* [Revision oder Autonomie. Akten zur Geschichte der ungarisch-rumänischen Beziehungen (1945-1947)]. Hgg. Mihály Fülöp, Gábor Vincze. Budapest 1998; Gábor Vincze: *Autonómia-tervezgetések 1945-46-ban* [Autonomie-Planspiele 1945/1946]. In: *Korunk* 3. Folge, 11 (2000), Nr. 1, S. 117-125; *Wartime American Plans for a New Hungary*. Documents from the U.S. Department of State, 1942-1944. Ed. Ignác Romsics. New York 1992.

⁵⁷ Burger: Politische Zielsetzungen (wie Anm. 38), S. 59-63; Lipcsey (wie Anm. 55), S. 43-191; Vincze: Nemzeti kisebbségtől a „magyar nemzetiségű románok“-ig (wie Anm. 17), S. 171-176.

⁵⁸ Lipcsey (wie Anm. 55), S. 125-158; Vincze: Nemzeti kisebbségtől a „magyar nemzetiségű románok“-ig (wie Anm. 17), S. 171-180.

⁵⁹ Gábor Vincze: *Az 1945-ös erdélyi földreform – a román kisebbségpolitika egyik „harc eszköze“* [Die siebenbürgische Bodenreform 1945 – ein „Kampfmittel“ der rumänischen Minderheitenpolitik]. In: *Századok* 130 (1996), S. 658-676. Vgl. im breiteren sozialökonomischen Zusammenhang die neueste Dokumentensammlung von Gábor Vincze: *Magyar vagyon román kézen*. Dokumentumok a romániai magyar vállalatok, pénzüntézetek második világháború utáni helyzetéről és a magyar-román vagyonjogi vitáról [Ungarisches Vermögen in rumänischen Händen. Dokumente zur Lage der ungarischen Unternehmen, Geldinstitute nach dem Zweiten Weltkrieg und zum ungarisch-rumänischen vermögensrechtlichen Streit]. Csíkszereda 2000. Zur Einordnung in den Fragenkreis der Bodenreform Othmar Kolar: *Die Sozialisierung der rumänischen Wirtschaft und die Minderheiten in Rumänien*. In: *Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990*. Hgg. Valeria Heuberger u.a. Wien, München 1994, S. 142-150; Dumitru Şandru: *Reforma agrară din 1945 în România* [Die Bodenreform in Rumänien 1945]. Bucureşti 2000.

⁶⁰ *A kolozsvári magyar egyetem 1945-ben* (A Bolyai egyetem szervezésének válogatott dokumentumai) [Die ungarische Universität in Klausenburg 1945 (Ausgewählte Dokumente über die Organisation der Bolyai-Universität)]. Hg. Béla Barabás, Rudolf Joó. Budapest 1990.

⁶¹ Béla Csákány: *A két Magyar Népi Szövetség* [Die beiden Ungarischen Volksverbände]. In: *Korunk* 3. Folge, 6 (1995), Nr. 7, S. 109-118; Lipcsey (wie Anm. 55), S. 159-191; Vincze: *A romániai magyar kisebbség politikai intézményrendszere* (wie Anm. 55), S. 70-80.

Äußere Manipulation und geringe Tragfähigkeit der scheinbar nachgiebigen Nationalitätenpolitik gegenüber den Magyaren erhellen eindrucksvoll anhand der im vorigen Abschnitt unter gesamt-systemischem Aspekt geschilderten Beispiele für eine mißlungene Teilregionalisierung Rumäniens. Das nordsiebenbürgische Verwaltungsprovisorium 1944/1945 mit ungarischer Beteiligung und die Autonome Ungarische Region (Autonome Ungarische Region Mieresch) 1952-1968 bestanden nicht nur kurzzeitig und ohne weitreichende Befugnisse. Konzeptionell krankten sie vor allem daran, daß sie den gebietsbezogenen Autonomieansatz nicht mit individualrechtlichen Gruppenschutznormen ergänzten, sie also keinen gesamtstaatlich ausgedehnten Kollektivschutz vorschrieben, der in Anpassung an die Siedlungsstruktur der betroffenen Nichtrumänen das Territorial- mit dem Personalprinzip verbunden hätte. Selbst wenn sie von Erfolg gekrönt gewesen wären, hätten sie nur einer Minderheit innerhalb der Minderheit genützt. Die Autonome Ungarische Region zum Beispiel erfaßte nur etwa ein Drittel aller Magyaren Rumäniens, und dieser Anteil verringerte sich nach 1960 durch Zuteilungen und Abtrennungen rumänisch- beziehungsweise ungarischbewohnter Siedlungsgebiete⁶². Währenddessen sah sich das Bukarester Machtzentrum veranlaßt, die seit der Verfassung 1948 in höchster Qualität verkündeten und für alle Angehörigen dieser Minderheit gültigen personalrechtlichen Schutznormen in der Praxis wiederholt zu hintergehen⁶³.

Nach der Beseitigung der Monarchie zeigte sich in der Bukarester Nationalitätenpolitik den Deutschen und – inzwischen auch – den Magyaren gegenüber immer klarer eine Verdoppelung der Repressionsmotive. Der Schauprozeß gegen hohe ungarische Kirchenvertreter und Funktionäre des Volksverbands sowie ihre Verurteilung zu langjährigen Haftstrafen 1949 und 1951/1952, schließlich die Auflösung des Volksverbands 1953 sowie die Zwangsvereinigung der ungarischen Bolyai-Universität in Klausenburg, deren institutionell eigenständiger Betrieb seit 1945 zu den besagten nationalitätenpolitischen Teilzugeständnissen gehört hatte, mit der rumänischen Babeş-Universität ebendort 1959 sollten vorgebliche Absonderungstendenzen sowohl bürgerlich-retrograder als auch ethnisch-kultureller Natur abwehren⁶⁴. Die Rumäniendeutschen wurden seit Ende der vierziger Jahre infolge der Ausdehnung des Nationalitätenstatuts im Dezember 1948 und der Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts im September 1950 nicht mehr politisch, wirtschaftlich und sozial deklassiert⁶⁵. Die angesichts stalinistischer Herrschaftsmethoden landesübergreifend allgemeinen Verletzungen der freiheitlichen Grundrechte trafen sie dennoch gezielt auch in ihrer ethnischen, nicht nur klassenfremden Eigenschaft, wie die Verschleppung von 30.000-40.000 Banater Schwaben, die sich der Zwangskollektivierung widersetzen, in die Bărăgan-Steppe im Südosten des Landes 1951 oder

⁶² Brunner: Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten (wie Anm. 39), S. 58-59; Kendi (wie Anm. 17), S. 47-53; Tontsch: Der Minderheitenschutz in Rumänien (wie Anm. 17), S. 142-143.

⁶³ Vincze: Nemzeti kisebbségtől a „magyar nemzetiségű románok“-ig (wie Anm. 17), S. 180-189. Mit weiteren Literaturangaben Lengyel: Das politisch-administrative System Rumäniens (wie Anm. 16), S. 191-199.

⁶⁴ Illyés (wie Anm. 19), S. 131-139; Lipcsey (wie Anm. 55), S. 194-215; Vincze: A romániai magyar kisebbség történeti kronológiája (wie Anm. 54), S. 19-69.

⁶⁵ König (wie Anm. 17), S. 267-268; Tontsch: Der Minderheitenschutz in Rumänien (wie Anm. 17), S. 140.

der Schauprozeß gegen fünf Schriftsteller deutscher Nationalität in Kronstadt (*Braşov, Brassó*) 1959 beweisen⁶⁶.

Die Anfänge jener assimilatorischen Strategie, welche die Totalität der Einparteidiktatur endgültig zweifach dimensionierte, lagen in den frühen siebziger Jahren. Nach einer außenpolitisch motivierten Phase innenpolitischer Mäßigung unmittelbar nach der Tschechoslowakei-Krise 1968⁶⁷ kam zu dem Gebot der Vervollkommnung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung jenes der Herausbildung einer „sozialistischen Nation“⁶⁸ hinzu. Der auch öffentlich und amtlich dokumentierte Vorsatz zur allumfassenden Homogenisierung verkündete ausdrücklich die Notwendigkeit, eine Gesellschaft ohne Klassen *und* ohne ethnisch-kulturelle Sondermerkmale hervorzubringen⁶⁹.

Dem Programm der nationalen Vereinheitlichung widmete die Partei- und Staatsführung mannigfaltige Umsetzungsversuche. Diese waren Bestandteil des ideologischen Einschmelzungsprogramms, das die gesamte Bevölkerung erfaßte, aber die Minderheiten in besonderer Weise traf. Es stieß nämlich in das Unterrichts- und Bildungswesen vor, in Bereiche, in denen die politische Freiheitsbeengung zugleich an der muttersprachlichen Existenz zu zehren drohte⁷⁰. Wie die übrigen Minderheiten des Landes, besaßen die Deutschen und die Magyaren keine institutionalisierten Möglichkeiten, dieser Gefahr wirkungsvoll zu begegnen. Denn außer dem oben erwähnten, in der ersten Nachkriegsphase eingeschränkt aktiven Ungarischen Volksverband in Rumänien gab es nur fassadenartige Minderheitenorganisationen im Dienste der rumänischen Staatspartei, so das 1945 gegründete und 1949 neubelebte Deutsche Antifaschistische Komitee in Rumänien sowie die erstmals 1968 einberufenen Räte der Werktätigen Ungarischer und Deutscher Nationalität⁷¹. Die statistische und inhaltliche Analyse der rechtswirklichen Lage, der demographischen Entwicklung und beruflichen Aufstiegschancen der nichtrumänischen Bevölkerung, ihres Unterrichtswesens aller Stufen, ihrer Beteiligung an der Staats- und Wirtschaftsverwaltung sowie Ausdrucks- und Selbstdarstellungsmöglichkeiten im öffentlichen Leben, in Wissenschaft, Kunst oder Belletristik berechtigt zum Urteil, daß bar einer eigenständigen Interessenvertretung der Fortbestand ethnisch-kultureller Sondermerkmale im Rumänien der siebziger und achtziger Jahre entweder gefährdet oder an

⁶⁶ König (wie Anm. 17), S. 266-267; Worte als Gefahr und Gefährdung. Fünf deutsche Schriftsteller vor Gericht (15. September 1959 – Kronstadt/Rumänien). Hgg. Peter Motzan, Stefan Sienerth. München 1993.

⁶⁷ Germani: Die nationale Souveränitätspolitik der SR Rumänien (wie Anm. 27); Günther H. Tontsch: Verfassungsentwicklung und Rechtssystem in Rumänien 1965-1988. Ein Überblick. In: Rumänien nach 1945. Hg. Kulturreferat der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. München 1989, S. 294-208.

⁶⁸ Constantin Vlăd: Naţiunea socialistă, etapă superioară în dezvoltarea naţiunii [Die sozialistische Nation, eine höhere Entwicklungsphase der Nation]. In: Naţionalitatea maghiară din România. Hg. Sándor Koppándi. Bucureşti 1981, S. 127-141.

⁶⁹ Illyés (wie Anm. 19), S. 155-159; Kolar: Rumänien (wie Anm. 19), S. 344-361; Lengyel: Das politisch-administrative System Rumäniens (wie Anm. 16), S. 191, 197.

⁷⁰ Sándor Enyedi: Iskola [Schule]. In: ders.: Tegnapelóttól tegnapig. Művelődéstörténeti töprengések. Kolozsvár 1998, S. 123-208; Illyés (wie Anm. 19), S. 175-276; Ortfried Kotzian: Das Minderheitenschulwesen in Rumänien. Dargestellt am Beispiel des deutschen Schulwesens. In: Nationen, Nationalitäten, Minderheiten (wie Anm. 59), S. 151-157; Vincze: Nemzeti kisebbségtől a „magyar nemzetiségű románok“-ig (wie Anm. 17), S. 195-221.

⁷¹ Illyés (wie Anm. 19), S. 146-147; Kendi (wie Anm. 17), S. 108-111; König (wie Anm. 17), S. 267-268.

Bedingungen geknüpft war, deren Annahme Identitätsstörungen in der jeweiligen Gemeinschaft verursachen konnte, in bestimmten Fällen sogar mußte. Der letzteren Art der Bedrohung lagen zum erheblichen Teil Mechanismen der Selbstverleugnung zugrunde, welche die Macht beispielsweise in den Räten der Werk tätigen ungarischer und deutscher Nationalität in Gang hielt. Proteststimmen verstummten oder wurden gar nicht erst laut in diesen Gremien, welche die Homogenisierungspolitik bis zuletzt bedienten⁷².

Im nationalkommunistisch totalitären Rumänien verfügte niemand über ein verfassungsgerichtlich einklagbares Recht, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Institutionen außerhalb jeglicher Staatsparteikontrolle zu gründen und damit freien Einfluß auf Gruppenidentitäten zu nehmen⁷³. Doch die Nischen für die Pflege der rumänischen Kultur wurden nicht eingeeengt, sondern anhaltend ausgeweitet. Die Betonung rumänischer Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart nahm zwar durch die patriotische Historiographie abnorme Ausmaße an⁷⁴. Gleichwohl blieben der intellektuellen Mehrheitselite Räume, dem eigenen Nationalbewußtsein Kräfte für eine nachkommunistische geistige Erneuerung zu entziehen, anstatt es mit zu pervertieren⁷⁵.

Dagegen waren die Deutschen und – noch mehr – die Magyaren Zielpunkte des Staatsnationalismus⁷⁶. Die deutsche Auswanderung in die Bundesrepublik Deutschland und die ungarische Übersiedlung oder Flucht nach Ungarn⁷⁷ wurden in den letzten beiden Jahrzehnten des Regimes durch die stetige Verschlechterung der Versorgungslage mit verursacht⁷⁸. Sie waren neben öffentlichen Einzelprotesten ehemaliger ungarischer Funktionäre der Staatspartei sowie einer ebenfalls ungarischen intellektuellen Samisdat-Bewegung⁷⁹ zugleich Reaktionen auf die offiziell angeheizte minderheitenfeindliche Stim-

⁷² Mit Quellen und Literatur *Le ngye*: Das politisch-administrative System Rumäniens (wie Anm. 16), S. 197-198.

⁷³ *Brunner*: Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten (wie Anm. 39), S. 68-70; *Kendi* (wie Anm. 17), S. 108-121.

⁷⁴ Vgl. *Klaus P. Beer*: Die Interdependenz von Geschichtswissenschaft und Politik in Rumänien von 1945 bis 1980. Die Historiographie über den Zeitraum von 1918 bis 1945. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas NF* 32 (1984), S. 242-274; *Kendi* (wie Anm. 17), S. 108-121; *Dionisie Ghermani*: Die historische Legitimierung der rumänischen Nationalitätenpolitik [1986]. In: *ders.*: Rumänien (wie Anm. 7), S. 121-135; *Katherine Verdery*: *National Ideology and Socialism. National Identity and Cultural Politics in Ceauşescu's Romania*. Berkeley u.a. 1991, S. 215-255.

⁷⁵ Vgl. *Adrian Marino*: *Politică și cultură. Pentru o nouă cultură română* [Politik und Kultur. Für eine neue rumänische Kultur]. Iași 1996.

⁷⁶ *Ilyés* (wie Anm. 19), S. 126-174; *Kendi* (wie Anm. 17), S. 121-133; *Kolar*: Rumänien (wie Anm. 19), S. 503; *Schöpflin, Poulton* (wie Anm. 19).

⁷⁷ *Péter Kende*: Flüchtlinge aus Rumänien in Ungarn. In: *Külpolitika*. Budapest 1989 [Sonderdruck]; *Kolar*: Rumänien (wie Anm. 19), S. 369-370; *Anton Sterbling*: Zur Aussiedlung der Deutschen aus Rumänien. In: *ders.*: Kontinuität und Wandel in Rumänien und Südosteuropa. Historisch-soziologische Analysen. München 1997, S. 71-84.

⁷⁸ *Dionisie Ghermani*: Rumäniens Versorgungssektor – keine Aussicht auf Besserung [1986]. In: *ders.*: Rumänien (wie Anm. 7), S. 342-350; *Hunya u.a.* (wie Anm. 5), S. 87-180.

⁷⁹ Im Rückblick einiger Beteiligten: *Pál Bodor*: *A hisztéria szűkségállapota. Kellemetlen kézikönyv Romániáról* [Der Notstand der Hysterie. Unangenehmes Handbuch über Rumänien]. Budapest 1990; *Károly Király*: *Nyílt kártyákkal. Önéletírás és naplójegyzetek* [Mit offenen Karten. Autobiographie und Tagebuchnotizen]. Budapest 1995; *Zoltán Tófalvi*: *Hova-tovább? [Wohin-weiter?]* In: *Valóság* 43 (2000), Nr. 12, S. 42-62 [Gespräch mit *Károly Antal Tóth*]. Zur ungarischen Samisdat-Bewegung monographisch *János Molnár*: *Az egyetlen. Az Ellenpontok és az Ellenpontosok története* [Der einzige. Geschichte der Ellenpontok und ihrer Mitglieder].

mung, die das rumänische Geistesleben als einen der Wesenszüge des Gesamtsystems abzulehnen oder gar zu mäßigen unfähig oder unwillig war. Diese Unterschiede in der Aufarbeitung des parteiverordneten Ethnozentrismus liefern eine Erklärung dafür, warum eine rumänisch-ungarisch-deutsche Oppositionsplattform nicht einmal im Untergrund zustande kam⁸⁰. Bezeichnenderweise lief eine zunehmend rumänisch genährte und in den Dezembertagen 1989 auch das Minderheitenproblem erfassende innere Erosion des Regimes erst an, nachdem dieses sich gleichsam selbst untreu geworden war. Diktator Ceaușescu beging einen seiner letzten Fehler, als er um 1988 mit den Stadt-, Land- und Raumneuordnungsaktionen anfang, neben nichtrumänischem vielerorts auch rumänisches Kulturerbe der Zerstörung preiszugeben⁸¹.

Schlussbetrachtung: Auswirkung und Rezeption des staatlichen Ethnozentrismus bei Mehrheit und Minderheit

Der Aufstieg des Unitarismus zum Grundkennzeichen der Systemgeschichte Rumäniens ging unmittelbar nach der Staatsgründung 1918-1920 im Rahmen eines Doppelkonflikts vor sich. Auf der einen Ebene des Spannungsfeldes waren unterschiedliche Wirtschaftsweisen sowie Rechts- und Sozialordnungen, auf der anderen der mehrheitspolitische Wunsch nach nationaler Einheitlichkeit mit der Tatsache des Mehrvölkercharakters des Gemeinwesens miteinander in Einklang zu bringen.

Die von Bukarest ab den frühen zwanziger Jahren bevorzugte Integration der Vielfältigkeiten durch zentralistische Vereinheitlichung war zunächst auch innerrumänisch umstritten. Aus Siebenbürgen als verhältnismäßig entwickeltem, von der Regierungsmacht jedoch mit unlauteren Mitteln als Provinz behandeltem Landesteil führte im ersten Jahrzehnt der Zwischenkriegszeit ein rumänischer Regionalismus gegen die altrumänische Normierungspolitik das Wort der Opposition, er aktivierte sich jedoch nur auf dem erstgenannten Feld des Konflikts. Das andere, also dasjenige der Eingliederung der ethnisch-kulturellen Andersartigkeiten, nahm er zwar auch wahr, er verhielt sich ihm gegenüber aber im wesentlichen wie sein politischer Gegner im Staatszentrum. Somit verblieb das Minderheitenproblem Rumäniens in der Erwartungshaltung der nichtrumänischen Betroffenen, es ließ sich nicht zu einem der kardinalen Prüfelemente der inneren Integrationsfähigkeit des politischen Systems verallgemeinern. Indem sich der sie-

Szeged 1993. Vollständige Edition des Materials ihrer Zeitschrift ‚Ellenpontok‘ (Gegenpunkte), die von März 1982 bis Januar 1983 insgesamt neun Nummern erlebte, mit Rückblicken der Redakteure auf ihre Untergrundtätigkeit im Rumänien der frühen 1980er Jahre: Ellenpontok. Hg. Károly Antal Tóth. Csíkszereda 2000. Einer der bedeutendsten Beiträge der ‚Ellenpontok‘, das Heft 8, wurde im Herbst 1982 unter dem Titel ‚The Madrid Memorandum. A Program Proposal‘ international bekannt und später abgedruckt in: George Schöpflin: Transylvania: Hungarians under Romanian Rule. In: The Hungarians. A Divided Nation. Ed. Stephen Borsody. New Haven 1988, S. 119-158, hier S. 148-158.

⁸⁰ Illiés (wie Anm. 19), S. 126-174; Sándor Tóth: Jelentés Erdélyből [Bericht aus Siebenbürgen]. Bd. II. Paris, Malakoff 1989; Attila Ara-Kovács: Tétova ellenállás. Román ellenzék, magyar szamizdat [Zögerlicher Widerstand. Rumänische Opposition, ungarischer Samizdat]. In: Ellenpontok (wie Anm. 79), S. 355-364.

⁸¹ Dinu C. Giurescu: The Razing of Romania's Past. Baltimore/Md. 1989; Gábor Hunya: Der Dorfsystematisierungsplan im Spiegel der Beschlüsse, Erklärungen und Pressemitteilungen. In: Külpolitika, Budapest 1989 [Sonderdruck]; Pro Romania. Hg. Icomos. München 1989 [Hefte des deutschen Nationalkomitees I].

benbürgisch-rumänische Regionalismus vor einer konzeptionellen Solidarisierung mit den ebenfalls regionsbezogenen deutschen und ungarischen Standpunkten hütete, grenzte er letztere als den eigenen fremde Anliegen ein, welche die Mehrheitspolitik anders als in staatsnationaler Weise nicht zu behandeln habe. Mithin bot sich das System selbst dazu an, von den Minderheiten immer auch mit seinem speziellen Einfluß auf Zustand und Entfaltung ihrer ethnisch-kulturellen Besonderheiten wahrgenommen zu werden.

Der staatsnationale Konsens innerhalb der rumänischen Parteienlandschaft kam in der bürgerlichen Epoche unter parlamentarischen Verhältnissen zustande, deren angeborene Labilität in den dreißiger Jahren durch die Hinwendung zum Autoritarismus anstieg. Der Primat des territorial immer weniger differenzierten Großrumänischen wirkte einer Systemerneuerung entgegen, weil er seine Träger daran hinderte, eigene regionspolitische Abwehrkräfte gegenüber der zentralistischen Radikalisierung aufzubieten. So erklärt sich, daß in der politischen Geschichte Rumäniens von 1918 bis 1989 dezentralistische, territorial machtentflechtende Organisationsmodelle nie praktische Geltung erlangten und selbst theoretisch stetig an Bedeutung verloren.⁸² Damit ging eine gleichfalls kontinuierliche Systemverhärtung einher. Dieser zweibahnige Prozeß begann gleichsam von unten, nämlich als im Mehrparteiensystem der konstitutionellen Monarchie die siebenbürgisch-rumänischen Nationalen den Zentralismus der Bukarester Regierung eine Zeitlang wegen seiner unzureichenden rechtsstaatlichen Absicherung und geringen Konsolidierungseffekte bekämpften, dabei aber schließlich den Weg der Gesamtstaatsparteien einschlugen, um ins Zentrum der Staatsmacht gelangen zu können. Am Ziel angelangt, übernahmen sie reibungslos die Vertretung zentralistischer Prinzipien, die sie schon in der Opposition nicht inhaltlich, sondern vielmehr wegen der Art ihrer Umsetzung abgelehnt hatten. Nachdem die regionalistisch-dezentralistische Gestaltungsoption von der rumänischen Elite in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre aus der Bewältigung der parlamentarischen Krise zurückgezogen worden war, kehrte sie auf staatsbildender Seite nicht mehr in die Reformdiskussion zurück. In der frühen Sowjetisierung und in der kommunistischen Einparteidiktatur wurde sie von oben zu Zwecken der Alleinherrscher manipuliert, insgesamt aber mit allen Ideen, die dem Marxismus-Leninismus entgegenstanden, grundsätzlich unterbunden.

Der Unitarismus wirkte also im rumänischen Politiksystem der gesamten Untersuchungszeit desto unseliger, je enger es mit diktatorischer Machtausübung vermenget war. Seine Inhalte und Ausdrucksformen in der Zwischenkriegszeit und – noch deutlicher – in der Nachkriegszeit belegen eine zweite wesentliche Antriebskraft seiner Fehlleistungen, nämlich die Grundtendenz zur Sonderförderung des demographischen Mehrheitselements in Gesellschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur. In der Minderheitenoptik mußten so seine Verfehlungen als Ausflüsse politischer und zugleich nationaler Intoleranz erscheinen.

⁸² Zur Tradition des rumänischen Verwaltungszentralismus im Spiegel des Sekundärschrifttums jüngst *T o n t s c h*: Juristische Literatur (wie Anm. 20).

War schon das Mehrparteiengebilde der zwanziger und dreißiger Jahre mit seinen dauerhaften Neigungen zu unkontrollierter Machtkonzentration und geplanter Rumänisierung von einer doppelten Toleranzschwäche befallen gewesen, so verschärfte sich der Ausgrenzungscharakter des politischen Systems Rumäniens nach dem Zweiten Weltkrieg bald vollkommen. Die rumänische Einheitsstaatsideologie überlebte die bürgerliche, zuletzt der Staatsform nach autoritäre Epoche und floß nach der kurzen monarchisch-konstitutionellen Übergangsphase in die totalitäre Diktatur der kommunistischen Führung ein. Deren Haupteigenschaften waren die *Staatsparteilichkeit* – die ab Ende der vierziger Jahre stufenweise Verschmelzung von kommunistischer Partei und Staat – und der *klassenkämpferische Mehrheitspatriotismus*: das fortschreitend intensiviertere Wechselverhältnis zwischen marxistisch-leninistischer und rumänischer Nationalideologie. Aus diesen beiden Ordnungsmerkmalen entwickelte Bukarest eine Politik gegenüber Nichtrumänen, für die ein immer größerer, zuletzt ein in der Landesgeschichte vormals nie dagewesener Gegensatz zwischen verkündeten und verwirklichten Rechtsgrundsätzen charakteristisch war.

Die Verzahnung von Partei- und Staatsorganen in der kommunistischen Phase ließ in der Politikgeschichte Rumäniens im 20. Jahrhundert ausgerechnet jenes System am längsten andauern, das den höchsten Ausschließlichkeitsgrad besaß, folglich den Zentralismus am stärksten zur Absicherung der politischen Alleinherrschaft einer Partei, ab den frühen siebziger Jahren immer mehr derjenigen von Nicolae Ceauşescu und seiner Familie, mißbrauchte. Der nationalkommunistische Totalitarismus erzeugte von Anbeginn ein Gemisch von Unterdrückungsarten: Soziale Einebnung und nationale Diskriminierung waren Bestandteile eines gesamtgesellschaftlichen Homogenisierungsprogramms. Der psychische und physische Terror richtete sich beispielsweise bei der Kollektivierung in den fünfziger Jahren immer auch gegen den sozialen Feind der Arbeiterklasse. In der Qualität der Rechtswillkür trat jedoch ein entscheidender Umschwung ein, sobald die Proletarierdiktatur Widerstände aus dem Weg zu räumen bemüht war, die sie auch oder hauptsächlich wegen ihres ethnischen, also nichtrumänischen Ursprungs für gefährlich hielt.

Diese doppelte Motivation lag der offiziellen Nationalitätenpolitik Bukarests in der gesamten Nachkriegszeit zugrunde, wenngleich sie gegenüber den Deutschen und den Magyaren nicht immer gleichermaßen intensive Repressionen zeitigte. Spätestens ab der ersten Hälfte der siebziger Jahre äußerte sich die besondere Schärfe der Einmann- und Einparteidiktatur den Minderheiten gegenüber in der Zielsetzung von deren Einschmelzung in die „sozialistische“, zugleich aber rumänische Nation, also in der Vorstellung, Nichtrumänen durch ihre Assimilierung in ein „klassenloses“ Gemeinwesen zu integrieren, das sich sämtlichen ethnisch-kulturellen Zuordnungsmerkmalen entledigen sollte – mit Ausnahme des Rumänischen. Das Nationalbewußtsein des Staatsvolkes wurde nämlich parteiamtlich zunehmend radikaler beansprucht. Gleichzeitig sahen sich die Deutschen und die Magyaren nicht nur den immer unnachgiebigeren Maßregelungen, die alle Bürger Rumäniens belasteten, ausgesetzt. Im Gegensatz zu den Rumänen hatten sie auch Maßnahmen zur Einschränkung, stellenweise sogar zur gänzlichen Unter-

bindung ihrer muttersprachlichen Kulturtätigkeit zu erdulden. Die Angehörigen der beiden Minderheiten entzogen sich dem Assimilierungsdruck seit den siebziger Jahren auch durch Auswanderung, insofern taten sie vorab schon ihre Desintegration aus der für Rumänien anvisierten „sozialistischen Nation“ kund. Proteste gegen die zusätzliche Benachteiligung der Nichtrumänen blieben, da ja jegliche organisierte Opposition verboten war, Einzelaktionen und, was ebenso schwer wog, auf die Reihen der Betroffenen – in erster Linie der Magyaren – beschränkt. Denn im rumänischen Blickwinkel wurden die Probleme der Minderheiten insgesamt ebensowenig auf den staatlichen Ethnozentrismus zurückgeführt wie in der Zwischenkriegszeit⁸³. Zu einem Aufbegehren gegen die kommunistische Diktatur, die auch eine nationalistische war, kam es so erst in den Wochen des Umbruchs 1989/1990, nachdem Teile der rumänischen Intelligenz gewahr geworden waren, daß das Regime, sollte es weiter bestehen, selbst die rumänische Kultur in ihren Grundfesten erschüttern würde.

⁸³ Die geringe Bereitschaft, im politischen Rumänien der bürgerlichen Zwischenkriegszeit und der kommunistischen Nachkriegszeit neben den ideologischen die nationalen Hegemonialansprüche der Mehrheitselite als Ursachen von Systemkrisen wahrzunehmen, ist auch für die rumänische Zeitgeschichtsforschung der neunziger Jahre charakteristisch (dazu ein knapper Forschungsbericht bei *Lengyel*: Das politisch-administrative System Rumäniens [wie Anm. 16], S. 200-204). Sie thematisiert eher selten (z.B. *Andi Mihai*: *Stalinism și ideologie națională. Mobilurile unei convertiri* [Stalinismus und Nationalideologie. Zwecke einer Veränderung]. In: *Xenopoliana* 5 [1997], S. 109-118) den in der westlichen Forschung üblicherweise erörterten Wirkungszusammenhang von Marxismus-Leninismus und rumänischem Nationalismus (vgl. *Trond Gilberg*: *Nationalism and Communism in Romania. The Rise and Fall of Ceaușescu's Personal Dictatorship*. Boulder/Co. 1990).